



Spitzenverband

Stellungnahme des GKV–Spitzenverbandes vom 02.05.2017

**zum Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der
Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der
Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG)
Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die
Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004
vom 13.12.2016**

GKV–Spitzenverband
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin
Telefon 030 206288–0
Fax 030 206288–88
politik@gkv-spitzenverband.de
www.gkv-spitzenverband.de
Transparenzregister–Nummer
839750612639–40



Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkungen	4
II. Stellungnahme zum Verordnungsvorschlag	10
Artikel 1 (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004).....	10
Erwägungsgrund 2	10
Erwägungsgrund 5b	11
Erwägungsgrund 18b	13
Erwägungsgrund 24	14
Erwägungsgrund 39a.....	15
Erwägungsgrund 46	16
Artikel 1	17
Artikel 3 Absatz 1.....	19
Artikel 11	20
Artikel 12	22
Artikel 13	24
Artikel 32 Absatz 3.....	25
Artikel 34	27
Kapitel 1a.....	28
Artikel 75a	35
Artikel 76a	36
Artikel 87b	37
Artikel 2 (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 987/2009).....	39
Erwägungsgrund 18	39
Erwägungsgrund 19	40
Erwägungsgründe 25 und 26.....	41
Artikel 1 Absatz 2.....	43
Artikel 2 Absätze 5 bis 7	45
Artikel 3 Absatz 3.....	49
Artikel 5 Absätze 1 und 2	51
Artikel 14	54
Artikel 15 Absatz 2.....	57
Artikel 16 Absätze 1, 2, 3 und 5	58
Artikel 19 Absatz 2.....	60
Artikel 20a	62
Überschrift von Titel III Kapitel I.....	63
Artikel 23	64
Artikel 24 Absatz 3.....	65

Artikel 28 Absatz 1	66
Artikel 31	67
Artikel 32	68
Kapitel I des Titels IV	69
Artikel 64 Absatz 1	70
Artikel 65	71
Artikel 73	73
Artikel 75	77
Artikel 76	78
Artikel 77	79
Artikel 78	81
Artikel 79	83
Artikel 80	85
Artikel 81	86
Artikel 82 Absatz 1	88
Artikel 84	90
Artikel 85	92
Artikel 87	93
Artikel 93	95
Artikel 3 (Inkrafttreten)	96
III. Ergänzung der Änderungsbedarfe	97
Artikel 11 VO (EG) Nr. 883/2004	97
Artikel 66, Absatz 2 VO (EG) Nr. 987/2009	99
Artikel 67 VO (EG) Nr. 987/2009	100
Artikel 68 Absatz 2 VO (EG) 987/2009	103
Artikel 75 Absatz 1 VO (EG) Nr. 987/2009	104
Artikel 86 Absatz 3 VO (EG) Nr. 987/2009	105
Artikel 94a VO (EG) Nr. 987/2009	107

I. Vorbemerkungen

Am 13.12.2016 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Überarbeitung der EU-Rechtsvorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit vorgelegt. Insgesamt sehen die Vorschläge Änderungen beim Zugang von nicht erwerbstätigen EU-Bürgerinnen und -Bürgern zu den Sozialleistungssystemen der Mitgliedstaaten, bei den Vorschriften zur Entsendung von Erwerbstätigen, bei den Leistungen bei Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit, bei Familienleistungen und bei technischen Vorschriften vor.

Ziel der EU-Kommission ist es, die komplexen Koordinierungsvorschriften fairer und anwendungsfreundlicher zu gestalten. Damit sollen sie leichter durchsetzbar und Betrug vermieden werden. Die Modernisierung dieses europäischen Regelwerks soll die Mobilität im europäischen Binnenmarkt fördern und damit zu Beschäftigung und Wachstum beitragen.

Der GKV-Spitzenverband begrüßt die Initiative zur Modernisierung des Koordinierungsrechts und die Zielsetzung der Europäischen Kommission ausdrücklich. Für die gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen sind insbesondere die Koordinierung der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, die Vorschriften zur Entsendung und Mehrfacherwerbstätigkeit, Verwaltungsvorschriften sowie einigen technischen Änderungen relevant.

Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

In Bezug auf Leistungen bei Pflegebedürftigkeit schlägt die Europäische Kommission folgende Anpassungen vor:

- Aufnahme der Pflegebedürftigkeit als gesondertes Risiko,
- Aufnahme einer Definition, was unter einer Leistung bei Pflegebedürftigkeit zu verstehen ist,
- Einführung eines eigenen Kapitels für die Koordinierung der Pflegeleistungen,
- detaillierte Auflistung der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit in den Mitgliedstaaten.

Die vorgeschlagenen Regeln für den Bereich der Pflege folgen den Prinzipien der Koordinierung der Leistungen bei Krankheit. Bereits heute werden Leistungen bei Pflegebedürftigkeit aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nach den Vorschriften der Verordnungen zu den Leistungen bei Krankheit koordiniert.

Die Europäische Kommission beabsichtigt mit den Vorschlägen, die Koordinierung der Regelungen bei Pflegebedürftigkeit für die Bürgerinnen und Bürger transparenter darzustellen und den durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs entstandenen Status quo für diese Leis-

tungen zu kodifizieren. Eine Änderung der bisherigen Koordinierung analog zu Krankenversicherungsleistungen wird damit nicht angestrebt.

Definition der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

Die vorgeschlagene Definition der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit wird begrüßt. Sie entspricht weitestgehend dem Pflegebedürftigkeitsbegriff nach § 14 SGB XI. Daher sind keine Probleme bei der Anwendung zu erwarten.

Einführung eines eigenen Kapitels für die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

Die Einführung eines eigenen Kapitels für die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit kann zu unerwünschten Abweichungen von der bisherigen Koordinierung, d. h. vom Status quo führen. Dadurch können signifikante Erschwernisse für EU-Bürgerinnen und -Bürger bei der Ausübung ihrer Rechte und ungerechte Lastenverteilungen zwischen den Mitgliedstaaten entstehen. Voraussetzung für eine eigenständige Koordinierung der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit losgelöst von den Leistungen bei Krankheit ist, dass in den Mitgliedstaaten insbesondere Sachleistungen bei Pflegebedürftigkeit existieren, die gegenseitig zur Verfügung gestellt werden können. Bei Einführung des Kapitels zu den Krankheitsleistungen gab es bereits in jedem Mitgliedstaat ein Krankenversicherungssystem mit entsprechenden Sachleistungen. Derzeit sind jedoch nicht in allen Mitgliedstaaten Pflegesachleistungen vorgesehen. Daraus ergeben sich wesentliche Probleme, wie etwa mögliche Änderungen bei den Zuständigkeiten und Mehraufwände in der Kostenabrechnung, insbesondere aber auch Erschwernisse für Versicherte beim Zugang zu Leistungen und der Verlust von Ansprüchen.

Mögliche Zuständigkeitsänderungen und Anspruchsverlust

Durch die Einführung eines eigenen Kapitels für die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit folgt, dass die Risikobereiche Krankheit und Pflege zukünftig strikt voneinander zu trennen sind. Beispielsweise darf dann bei der am ehesten betroffenen Personengruppe der Rentnerinnen und Rentner für die Bestimmung der Zuständigkeit für die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nur noch darauf abgestellt werden, ob ein Anspruch auf Sachleistungen bei Pflegebedürftigkeit besteht. Da in zehn Mitgliedstaaten keine Sachleistungen bei Pflegebedürftigkeit existieren, kann es bei Bezug von Renten aus mehreren Mitgliedstaaten, zu denen einer dieser zehn Mitgliedstaaten zählt, zu einer Zuständigkeitsänderung für die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit und einem Anspruchsverlust kommen. Bisher ist dies ausgeschlossen. Da die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit als Leistungen bei Krankheit gelten, kann derzeit auf den Anspruch auf Sachleistung bei Krankheit als Anknüpfungspunkt zurückgegriffen werden, wenn ein Anspruch auf Sachleistungen bei Pflegebedürftigkeit fehlt. Damit ist sichergestellt, dass die Zuständigkeit für die Leistungen bei Krankheit

und Pflegebedürftigkeit nicht auseinanderfällt und die betreffende Person den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats unterliegt.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission beinhaltet das Risiko, dass die Zuständigkeit für die Leistungen bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit in bestimmten Konstellationen zukünftig in zwei Mitgliedstaaten liegt. Dies widerspricht dem Grundprinzip der Koordinierungsverordnungen, nach dem für eine Person das Sozialversicherungsrecht nur eines Mitgliedstaates gelten darf.

Erschwernisse für Versicherte und Mehraufwände

Die gesonderte Regelung der Pflegeleistungen in einem eigenen Kapitel wird dazu führen, dass neue Mobilitätshemmnisse für Versicherte entstehen. Anders als bei einer Einordnung in das bisherige System der Koordinierung von Krankheitsleistungen werden Versicherte statt eines gemeinsamen Dokuments, das ihre Ansprüche für die Leistungen bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit nachweist, zukünftig zwei unterschiedliche Dokumente verwenden und ggf. jeweils zwei Träger in den jeweiligen Mitgliedstaaten kontaktieren müssen.

Durch die getrennte Behandlung der Risikobereiche Krankheit und Pflege können zudem ausschließlich Versicherungszeiten berücksichtigt werden, die das Risiko der Pflegebedürftigkeit betreffen. Neben Deutschland kennen nur Luxemburg und die Niederlande eine eigenständige Pflegeversicherung, aus der zurückgelegte Zeiten berücksichtigt werden könnten. Der Zugang zur Versicherung und den Leistungen bei Pflegebedürftigkeit wird dadurch erschwert, was ein Freizügigkeitshemmnis darstellt. Des Weiteren wird ein eigener Kostenabrechnungskreis für die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit eingerichtet werden müssen, mit allen damit verbundenen Konsequenzen, wie die Schaffung neuer Geschäftsprozesse, Formulare etc.

Detaillierte Liste der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

Der Vorschlag, eine detaillierte Liste der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit zu schaffen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Eine solche Auflistung schafft Klarheit über die Existenz entsprechender Leistungen in den einzelnen Mitgliedstaaten. Unklar ist allerdings das Verhältnis der Liste der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit zu dem vorgeschlagenen Anhang XII der Verordnung, der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit enthalten soll, die nach anderen Kapiteln der Verordnung koordiniert werden können.

Fazit zu den Regelungen im Bereich Pflege

Der GKV-Spitzenverband begrüßt das Ziel, einen klareren Rechtsrahmen für die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit zu schaffen, was etwa mit der Definition der Pflegeleistungen und der Liste der in den Mitgliedstaaten existierenden Pflegeleistungen realisiert wird. Der Vorschlag der Euro-

päischen Kommission zur Einführung eines neuen Kapitels für die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit beinhaltet in der jetzigen Form jedoch das Risiko, Erschwernisse für Versicherte oder sogar den Verlust ihrer Ansprüche herbeizuführen. Dies würde die Versicherten im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage benachteiligen und wäre mit dem Ziel der Europäischen Kommission, den rechtlichen Status quo transparenter und anwendungsfreundlicher zu gestalten, nicht kompatibel.

Dieses Ziel kann besser und mit weniger Aufwand erreicht werden, indem in Kapitel 1 zu den Leistungen bei Krankheit spezifische Regelungen zu den Leistungen bei Pflegebedürftigkeit aufgenommen werden. Durch entsprechende Anpassung der bestehenden Regelungen für die Leistungen bei Krankheit kann die Koordinierung der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit für Versicherte verdeutlicht werden, ohne dass es zu Zuständigkeitsänderungen oder Verlust der Ansprüche kommt.

Anwendbares Recht (Entsendung) und Rechtswirkung von Dokumenten

Der Vorschlag sieht vor, dass der Begriff der Entsendung in der Koordinierungsverordnung dem Entsendebegriff in der Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (Richtlinie 96/71/EG) entsprechen soll.

Die Bezugnahme auf die Entsenderichtlinie hat unter sozialversicherungsrechtlichen Aspekten keinen erkennbaren Mehrwert. Die Regelungsbereiche der Koordinierungsverordnungen und der Entsenderichtlinie unterscheiden sich deutlich. So fordert Artikel 12 VO (EG) Nr. 883/2004 eine Befristung der Entsendung auf 24 Monate im Voraus, eine gewöhnliche Tätigkeit des entsendenden Unternehmens im Entsendestaat und verbietet eine Ablösung einer zuvor entsandten Person. Derartige Voraussetzungen kennt die Entsenderichtlinie nicht. Der GKV-Spitzenverband lehnt den Verweis auf die Entsenderichtlinie in Artikel 12 daher ab.

Um potentiellen unlauteren Praktiken und Fällen von Missbrauch im Rahmen der Koordinierungsverordnungen zu begegnen, sieht der Vorschlag vor, dass ein von einem Träger ausgestelltes Dokument nur dann gültig ist, wenn alle verpflichtenden Angaben enthalten sind. Außerdem müssen die Träger bei Zweifeln an der Gültigkeit des Dokuments innerhalb einer bestimmten Frist reagieren. Die Vorschläge sind im Ansatz richtig, es fehlt aber an einer Sanktionsmöglichkeit, wenn der ausstellende Träger nicht auf das Ersuchen um Klarstellung oder Widerruf des Dokuments reagiert.

Eine Garantie, dass die Informationen des Arbeitgebers, auf deren Grundlage die A1-Bescheinigung ausgestellt wurde, richtig sind, kann der ausstellende Träger nicht geben. Dass er

den relevanten Sachverhalt ordnungsgemäß bewertet, ist eine Selbstverständlichkeit. Ein mit der beabsichtigten Neuregelung verbundener Mehrwert ist nicht erkennbar.

Krankenversicherung

Gemäß Erwägungsgrund 5b sollten die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass nicht erwerbstätigen mobilen Personen der Zugang zur Krankenversicherung nicht verwehrt wird. Dies steht im Widerspruch zum neu ergänzten Artikel 4 Absatz 2, der allgemein einen Ausschluss mobiler nicht erwerbstätiger EU-Bürgerinnen und -Bürger von Leistungen der sozialen Sicherung für zulässig erklärt.

Der Erwägungsgrund schafft, unabhängig von einer inhaltlichen Bewertung, neue Rechtsunsicherheit, da er zwar eine programmatische Forderung an die Krankenversicherung enthält, selbst jedoch keine unmittelbar geltende Rechtsvorschrift ist. Der Erwägungsgrund interpretiert die Freizügigkeitsrichtlinie (Richtlinie 2004/38/EG). Er ist im vorliegenden Vorschlag zur Änderung der Koordinierungsverordnungen systemfremd, führt zur Vermengung der Inhalte dieser unterschiedlichen Rechtsinstrumente und sollte daher gestrichen werden.

Kostenabrechnung

Trotz der seit 01.05.2010 eingeführten Zahlungsfristen und Verzugszinsen läuft die gegenseitige Kostenerstattung von Krankheitsleistungen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten, insbesondere aufgrund der letzten Finanzkrise, nicht reibungslos. Um das Vertrauen in die gegenseitige Kostenerstattung zu erhalten und der von den Systemen der sozialen Sicherheit geforderten Wirtschaftlichkeit zu genügen, sollte mindestens die Möglichkeit zur Verrechnung von gegenseitigen Forderungen eingeführt und der Satz für Verzugszinsen angehoben werden.

Mit erfolgreicher Inbetriebnahme des Systems für den grenzüberschreitenden elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten (EESSI) muss eine deutliche und sachgerechte Verkürzung der Zahlungs- und Beanstandungsfristen erfolgen.

Inkrafttreten der Änderungen

Der aktuelle Vorschlag zur Übergangsfrist bildet die Bedürfnisse der Praxis nicht ab. Auch im Hinblick auf den elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten (EESSI) muss eine Prüfung der Bestimmungen und ihrer Auswirkungen vorgenommen werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das Inkrafttreten der Änderungen der Verordnungen in einen Zeitraum fällt, in dem EESSI bereits eingesetzt wird. Dieser Einsatz bedingt Vorlaufzeiten, damit die notwendigen

inhaltlichen und technischen Anpassungen vorgenommen werden können. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist dementsprechend realistisch anzupassen.

Der GKV-Spitzenverband vertritt alle 113 gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen in Deutschland und damit die Interessen der mehr als 70 Millionen Versicherten und Beitragszahlenden gegenüber Politik und Leistungserbringern. Er berät die Parlamente und Ministerien im Rahmen aktueller Gesetzgebungsverfahren und nimmt als gesetzliche Aufgabe die Interessen der Kranken- und Pflegekassen bei über- und zwischenstaatlichen Organisationen und Einrichtungen wahr. Er ist über die Deutsche Sozialversicherung (DSV) in der European Social Insurance Platform (ESIP) organisiert.

Die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland (DVKA) im GKV-Spitzenverband unterstützt die Kranken- und Pflegekassen und ihre Versicherten bei der Auslegung und Abwicklung des über- und zwischenstaatlichen Krankenversicherungsrechts. Über sie werden im Ausland angefallene Kranken- und Pflegeversicherungsleistungen abgerechnet. Dies gilt auch für die Kosten, die deutsche Krankenkassen aushilfsweise für im Ausland versicherte Personen bei Behandlungen in Deutschland aufgewendet haben.

II. Stellungnahme zum Verordnungsvorschlag

Artikel 1 (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004)

Nr. 1

Erwägungsgrund 2

A) Beabsichtigte Neuregelung

In Erwägungsgrund 2 wird ein zweiter Satz eingefügt:

„Artikel 21 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union garantiert jedem Unionsbürger das Recht auf Freizügigkeit, vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen.“

B) Stellungnahme

Die Ergänzung beinhaltet einen Verweis auf das Recht aller Unionsbürgerinnen und -bürger auf Freizügigkeit. Sie verdeutlicht, dass sich der Schutz der Rechte der sozialen Sicherheit nicht nur auf Erwerbstätige bezieht, sondern auf alle mobile EU-Bürgerinnen und -Bürger. Der Vorschlag ist zu begrüßen.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004)

Nr. 3

Erwägungsgrund 5b

A) Beabsichtigte Neuregelung

Nach Erwägungsgrund 5 wird Folgendes eingefügt:

„(5b) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass nicht erwerbstätige mobile EU-Bürger nicht davon abgehalten werden, die Bedingung des umfassenden Krankenversicherungsschutzes im Aufnahmemitgliedstaat gemäß der Richtlinie 2004/38/EG zu erfüllen. Dazu kann es notwendig sein, den betreffenden Bürgern zu erlauben, in einem verhältnismäßigen Umfang Beiträge zu einem Krankenversicherungssystem in dem Mitgliedstaat zu leisten, in dem sie sich gewöhnlich aufhalten.“

B) Stellungnahme

Gemäß Erwägungsgrund 5b sollten die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass nicht erwerbstätigen mobilen Personen der Zugang zur Krankenversicherung nicht verwehrt wird. Dies steht im Widerspruch zum neu ergänzten Artikel 4 Absatz 2, der allgemein einen Ausschluss mobiler nicht erwerbstätiger EU-Bürgerinnen und -Bürger von Leistungen der sozialen Sicherung für zulässig erklärt. Es besteht somit Rechtsunsicherheit, da der Erwägungsgrund 5b zwar einen spezielleren Regelungsgehalt für die Krankenversicherung enthält, aber selbst wiederum keine unmittelbar geltende Rechtsvorschrift ist.

Der Erwägungsgrund 5b sieht eine Auslegung des Artikels 7 Absatz 1 Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 sowie des § 4 FreizügigG/EU (Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern) vor, nach dem nicht erwerbstätige EU-Bürgerinnen und -Bürger, die weder einer Ausbildung noch einer Arbeitssuche nachgehen und einen Wohnsitz in Deutschland begründen wollen, ausreichende finanzielle Mittel und einen Krankenversicherungsschutz vorweisen müssen. Hinweise zum Verständnis einer Vorschrift der RL 2004/38/EG im Rahmen der VO (EG) Nr. 883/2004 sind systemfremd und führen zur Vermengung der Inhalte dieser unterschiedlichen Rechtsinstrumente.

Zudem ist der Erwägungsgrund 5b im Hinblick auf die Anwendung des Ausschlussstatbestandes nach § 5 Absatz 11 SGB V als kritisch anzusehen. Der für die Wohnsitznahme von nicht erwerbstätigen EU-Bürgerinnen und -Bürgern nach § 4 FreizügigG/EU erforderliche Krankenversicherungsschutz kann gemäß § 5 Absatz 11 SGB V nicht durch eine Pflichtversicherung nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 SGB V begründet werden. Die Zugangsberechtigung zur freiwilligen Versicherung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 SGB V wird gleichermaßen gehandhabt.

Diese Personen müssen daher zur Wohnsitznahme einen privaten Krankenversicherungsschutz vorweisen.

Der Zugang zur privaten Krankenversicherung ist für diesen Personenkreis aber keineswegs gesichert, da es sich hierbei um ein freies Vertragsverhältnis handelt. Lediglich der Basistarif sieht einen Kontrahierungszwang seitens des privaten Krankenversicherungsunternehmens vor, aber der Zugang zum Basistarif nach § 193 Absatz 5 Nummer 2 VVG setzt wiederum einen Wohnsitz in Deutschland voraus, der aufgrund der nicht erfüllten Anforderung gemäß § 4 FreizügigG/EU von diesem Personenkreis nicht begründet werden konnte.

Daher birgt der Erwägungsgrund 5b die Gefahr, dass sich hieraus für die deutschen Krankenkassen eine Verpflichtung zur Aufnahme sämtlicher nicht erwerbstätiger EU-Bürgerinnen und -Bürger, die einen Wohnsitz in Deutschland begründen wollen, ergeben könnte. Dies wäre mit § 5 Absatz 11 Satz 2 SGB V nicht vereinbar.

Da der Erwägungsgrund 5b Rechtsunsicherheit schafft, in dem er systemfremd im Rahmen der VO (EG) Nr. 883/2004 Hinweise zum Verständnis der Richtlinie 2004/38/EG gibt, und sowohl im Widerspruch zu überstaatlichem als auch deutschem Recht steht, ist er aus der Sicht des GKV-Spitzenverbandes zu streichen.

C) Änderungsvorschlag

Der Erwägungsgrund wird gestrichen.

Artikel 1 (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004)

Nr. 4

Erwägungsgrund 18b

A) Beabsichtigte Neuregelung

Erwägungsgrund 18b erster Satz erhält folgende Fassung:

„In Anhang III Teilabschnitt FTL der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission vom 5. Oktober 2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 83/2014 der Kommission vom 29. Januar 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ist das Konzept der „Heimatbasis“ für Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen definiert als der vom Betreiber gegenüber dem Besatzungsmitglied benannte Ort, wo das Besatzungsmitglied normalerweise eine Dienstzeit oder eine Abfolge von Dienstzeiten beginnt und beendet und wo der Betreiber normalerweise nicht für die Unterbringung des betreffenden Besatzungsmitglieds verantwortlich ist.“

B) Stellungnahme

Bisher wird im Erwägungsgrund 18b auf die Definition des Begriffs „Heimatbasis“ von Flug- und Kabinenbesatzungsmitgliedern in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates vom 16.12.1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt verwiesen. Der vorgeschlagene Text berücksichtigt die jetzt in diesem Bereich gültigen Regelungen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004)

Nr. 5

Erwägungsgrund 24

A) Beabsichtigte Neuregelung

Erwägungsgrund 24 erhält folgende Fassung:

„(24) Leistungen bei Pflegebedürftigkeit für Versicherte und ihre Familienangehörigen müssen im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs nach bestimmten Regeln koordiniert werden, die grundsätzlich den Regeln folgen, die für Leistungen bei Krankheit gelten. Es ist außerdem erforderlich, besondere Bestimmungen für den Fall des Zusammentreffens von Sachleistungen und Geldleistungen bei Pflegebedürftigkeit vorzusehen.“

B) Stellungnahme

Leistungen bei Pflegebedürftigkeit werden gegenwärtig nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs Leistungen bei Krankheiten im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a zugeordnet. Der GKV-Spitzenverband begrüßt die Absicht, explizit Regelungen zu den Leistungen bei Pflegebedürftigkeit aufzunehmen, die sich an der Systematik für die Leistungen bei Krankheit orientieren.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004)

Nr. 7

Erwägungsgrund 39a

A) Beabsichtigte Neuregelung

Nach Erwägungsgrund 39 wird Folgendes eingefügt:

„(39a) Der einschlägige Besitzstand der EU im Bereich des Datenschutzes, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der vorliegenden Verordnung.“

B) Stellungnahme

Der GKV-Spitzenverband begrüßt den vorgesehenen Erwägungsgrund. Es handelt sich um eine nochmalige Klarstellung, dass die Gesamtheit des gültigen EU-Rechts zum Thema Datenschutz, insbesondere die neue Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679, auf alle Datenverarbeitungen im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009 Anwendung findet.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004)

Nr. 8

Erwägungsgrund 46

A) Beabsichtigte Neuregelung

Nach Erwägungsgrund 45 werden folgende Erwägungsgründe eingefügt:

„(46) Um eine zeitnahe Anpassung dieser Verordnung an die Entwicklungen auf nationaler Ebene zu gewährleisten, sollte der Europäischen Kommission im Hinblick auf die Änderung der Anhänge dieser Verordnung und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Rahmen ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen durchführt, auch auf der Ebene von Sachverständigen, und dass diese Konsultationen in Einklang mit den Grundsätzen stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 festgelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte sicherzustellen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte befasst sind.“

B) Stellungnahme

Siehe Stellungnahme zu Nr. 25 bezüglich Artikel 76a VO (EG) Nr. 883/2004.

C) Änderungsvorschlag

Der Erwägungsgrund ist zu streichen.

Artikel 1 (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004)

Nr. 9

Artikel 1

A) Beabsichtigte Neuregelung

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

(a) Unter Buchstabe c wird die Angabe „Titel III Kapitel 1 und 3“ ersetzt durch „Titel III Kapitel 1, 1a und 3“.

(b) Unter Buchstabe i Nummer 1 Ziffer ii wird nach „Titel III Kapitel 1 über Leistungen bei Krankheit sowie Leistungen bei Mutterschaft und gleichgestellte Leistungen bei Vaterschaft“ der Zusatz „und Kapitel 1a über Leistungen bei Pflegebedürftigkeit“ eingefügt.

(c) Unter Buchstabe va Ziffer i wird nach „Titel III Kapitel 1 (Leistungen bei Krankheit sowie Leistungen bei Mutterschaft und gleichgestellte Leistungen bei Vaterschaft)“ der Zusatz „und Kapitel 1a (Leistungen bei Pflegebedürftigkeit)“ eingefügt, und der letzte Satz wird gestrichen.

(d) Nach Buchstabe va wird folgender Buchstabe eingefügt:

„vb) „Leistung bei Pflegebedürftigkeit“ eine Sachleistung, eine Geldleistung oder eine Kombination aus beiden für Personen, die über einen längeren Zeitraum aufgrund ihres Alters, einer Behinderung, einer Krankheit oder einer Beeinträchtigung beträchtliche Unterstützung zur Verrichtung grundlegender alltäglicher Tätigkeiten durch eine oder mehrere andere Personen benötigen, einschließlich zur Unterstützung ihrer persönlichen Unabhängigkeit; dies umfasst Leistungen, die der Person bzw. für die Person gewährt werden, die eine derartige Unterstützung erbringt;“

B) Stellungnahme

Zu (a): Die Änderung ergibt sich aus der Einführung des neuen Kapitels 1a. Dieses ist aus der Sicht des GKV-Spitzenverbandes zu streichen (siehe Nr. 17), weshalb die Anpassung hinfällig ist.

Zu (b): Die Änderung ergibt sich aus der Einführung des neuen Kapitels 1a. Dieses ist aus der Sicht des GKV-Spitzenverbandes allerdings zu streichen (siehe Nr. 17). Auf das verbleibende Kapitel 1 sollte ohne Nennung der Überschrift verwiesen werden, weshalb die Anpassung hinfällig ist.

Zu (c): Die für Artikel 1 Buchstabe va Ziffer i Verordnung (EG) Nr. 883/2004 vorgeschlagene Fassung verbindet durch die Nennung von Sachleistungen bei Krankheit und Pflegebedürftig-

keit innerhalb einer Definition auch letztere mit einer medizinischen Behandlung. Diese Verknüpfung könnte Raum für eine restriktive Auslegung der Ansprüche mobiler Versicherter schaffen. Pflegesachleistungen, wie beispielsweise körperbezogene Pflegemaßnahmen und Unterstützungsleistungen zur Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens im häuslichen Umfeld i. S. d. § 36 SGB XI, wären nicht mehr von der vorgeschlagenen Definition erfasst. Es ist daher gesondert auf die Definition zu den Leistungen bei Pflegebedürftigkeit hinzuweisen.

Zu (d): Der Pflegebedürftigkeitsbegriff nach § 14 SGB XI stellt auf die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten des Versicherten ab. Hiervon sind nach dem Wortlaut der Vorschrift ausdrücklich nicht nur körperliche, sondern auch kognitive und psychische Beeinträchtigungen umfasst. Die von der EU-Kommission vorgeschlagene Definition der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit in Artikel 1 Buchstabe vb benennt kognitive und psychische Beeinträchtigungen nicht explizit. Es ist aber davon auszugehen, dass der Begriff Beeinträchtigungen diese Aspekte umfasst.

C) Änderungsvorschlag

Zu (a): Der Änderungsvorschlag wird gestrichen.

Zu (b): Der Der Änderungsvorschlag wird wie folgt gefasst:

„Unter Buchstabe i Nummer 1 Ziffer ii wird der Passus „über Leistungen bei Krankheit sowie Leistungen bei Mutterschaft und gleichgestellte Leistungen bei Vaterschaft“ gestrichen.

Zu (c): Artikel 1 Buchstabe va Ziffer i wird wie folgt gefasst:

i) Sachleistungen bei Krankheit sowie bei Mutterschaft und gleichgestellte Leistungen bei Vaterschaft sind Leistungen, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vorgesehen sind und den Zweck verfolgen, die ärztliche Behandlung und die diese Behandlung ergänzenden Produkte und Dienstleistungen zu erbringen bzw. zur Verfügung zu stellen oder direkt zu bezahlen oder die diesbezüglichen Kosten zu erstatten. Dazu gehören auch Sachleistungen bei Pflegebedürftigkeit im Sinne des Artikels 1 Buchstabe vb dieser Verordnung.

Zu (d): Keiner.

Artikel 1 (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004)

Nr. 10

Artikel 3 Absatz 1

A) Beabsichtigte Neuregelung

In Artikel 3 Absatz 1 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe eingefügt:

„ba) Leistungen bei Pflegebedürftigkeit;“

B) Stellungnahme

Die explizite Aufnahme der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit als Zweig der sozialen Sicherheit in den sachlichen Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 führt zu mehr Rechtsklarheit und ist ausdrücklich zu begrüßen.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004)

Nr. 12

Artikel 11

A) Beabsichtigte Neuregelung

Artikel 11 wird wie folgt geändert:

(a) In Absatz 2 wird der Ausdruck „Geldleistungen bei Krankheit, die eine Behandlung von unbegrenzter Dauer abdecken“ ersetzt durch „Geldleistungen bei Pflegebedürftigkeit“.

(b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Eine Tätigkeit, die ein Flug- oder Kabinenbesatzungsmitglied in Form von Leistungen im Zusammenhang mit Fluggästen oder Luftfracht ausübt, gilt als ausschließlich in dem Mitgliedstaat ausgeübte Tätigkeit, in dem sich die „Heimatbasis“ im Sinne von Anhang III Teilabschnitt FTL der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission vom 5. Oktober 2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 83/2014 der Kommission vom 29. Januar 2014 befindet.“

B) Stellungnahme

Zu a)

Die beabsichtigte Änderung des Artikels 11 Absatz 2 dient zwar der Klarstellung, kann allerdings zu unerwünschten Nebeneffekten führen. Zu den „Geldleistungen bei Krankheit, die eine Behandlung von unbegrenzter Dauer abdecken“, können auch andere Leistungen als Geldleistungen bei Pflegebedürftigkeit gehören. Nach der bisher geltenden Formulierung sind Personen bei Bezug einer Geldleistung bei Krankheit, die eine Behandlung von unbegrenzter Dauer abdeckt, nicht weiter im vormaligen Beschäftigungsstaat abzusichern.

Sollte Artikel 11 Absatz 2 wie beabsichtigt geändert werden, wären Bezieher einer Geldleistung bei Krankheit, die eine Behandlung von unbegrenzter Dauer abdeckt, sofern sie diese Leistung aufgrund oder infolge einer Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit erhalten, weiterhin in dem Staat abzusichern, in dem sie vor ihrer Erkrankung beschäftigt bzw. selbstständig erwerbstätig waren. Ein Ausschluss nach Artikel 11 Absatz 2 wäre nicht mehr gegeben.

Zudem führt ein Abstellen auf Geldleistungen bei Pflegebedürftigkeit ohne den Hinweis, dass sie einen Zustand von unbegrenzter Dauer abdecken, z. B. bei zeitlich begrenzten Geldleistungen für den Pflegenden, zu unerwünschten Ergebnissen.

Der GKV-Spitzenverband geht davon aus, dass es sich in Deutschland um einen relativ kleinen Personenkreis handelt, auf den diese Regelung angewandt werden kann. Jedoch ist nicht auszuschließen, dass es in den anderen Mitgliedstaaten weitere Leistungen gibt, die durch die Änderung der Formulierung nicht mehr vom Ausschluss erfasst würden.

Zu b)

Die Änderung berücksichtigt die aktuell gültige Regelung im Gemeinschaftsrecht zur Definition des Begriffs „Heimatbasis“. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Tätigkeit als ausschließlich in dem Mitgliedstaat ausgeübt gilt, in dem sich die Heimatbasis des Flug- oder Kabinenbesatzungsmitglieds befindet. Dies unterstreicht den Grundsatz des einheitlich auf eine Person geltenden Rechts (Artikel 11 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004).

Nicht geregelt ist weiterhin, wenn ein Flug- oder Kabinenbesatzungsmitglied über keine „Heimatbasis“ oder mehrere „Heimatbasen“ verfügt. Insoweit sollte auf Artikel 13 VO (EG) Nr. 883/2004 verwiesen werden.

C) Änderungsvorschlag

Zu a)

Absatz 2 sollte wie folgt ergänzt werden:

„[...] Geldleistungen bei Krankheit oder Pflegebedürftigkeit, die eine Behandlung oder Beeinträchtigung von unbegrenzter Dauer abdecken“.

Zu b)

Artikel 11 Absatz 5 wird wie folgt ergänzt:

„Soweit danach keine oder mehr als eine „Heimatbasis“ vorhanden ist, unterliegt die Person dem nach Artikel 13 anwendbaren Recht.“

Artikel 1 (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004)

Nr. 13

Artikel 12

A) Beabsichtigte Neuregelung

Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

Sonderregelung

(1) Eine Person, die in einem Mitgliedstaat für Rechnung eines Arbeitgebers, der gewöhnlich dort tätig ist, eine Beschäftigung ausübt und die von diesem Arbeitgeber gemäß der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen in einen anderen Mitgliedstaat entsandt oder von diesem Arbeitgeber in einen anderen Mitgliedstaat geschickt wird, um dort eine Arbeit für dessen Rechnung auszuführen, unterliegt weiterhin den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats, sofern die voraussichtliche Dauer dieser Arbeit 24 Monate nicht überschreitet und diese Person nicht eine andere abhängig beschäftigte oder selbstständig erwerbstätige Person ablöst, die zuvor gemäß diesem Artikel entsandt oder geschickt wurde.

(2) Eine Person, die gewöhnlich in einem Mitgliedstaat eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt und die eine ähnliche Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat aufnimmt, unterliegt weiterhin den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats, sofern die voraussichtliche Dauer dieser Tätigkeit 24 Monate nicht überschreitet und diese Person nicht eine andere entsandte abhängig beschäftigte oder selbstständig erwerbstätige Person ablöst.“

B) Stellungnahme

Zur Bezugnahme auf die Richtlinie 96/71/EG (Entsenderichtlinie)

Die Bezugnahme auf die Richtlinie 96/71/EG hat unter sozialversicherungsrechtlichen Aspekten keinen erkennbaren Mehrwert. Die Voraussetzungen für die Anwendung der Rechtsvorschriften des Entsendestaats in Artikel 12 VO (EG) Nr. 883/2004 stehen nicht im Einklang mit den Regelungen in der Entsenderichtlinie zur weiteren Anwendung des Rechts des Entsendestaats. So fordert Artikel 12 VO (EG) Nr. 883/2004 eine Befristung der Entsendung auf 24 Monate im Voraus, eine gewöhnliche Tätigkeit des entsendenden Unternehmens im Entsendestaat und verbietet eine Ablösung einer zuvor entsandten Person. Derartige Voraussetzungen kennt die Entsenderichtlinie nicht. Die Regelungsbereiche der VO (EG) Nr. 883/2004 und der Entsenderichtlinie unterscheiden sich deutlich.

Eine Differenzierung nach in andere Mitgliedstaaten entsandten Personen im Sinne der Entsenderichtlinie und dorthin „geschickten“ Personen wird mangels Definition und Unterscheidungskriterien in der Praxis zu fehlerhaften Zuordnungen führen. Dies kann dazu führen, dass insoweit falsch ausgestellte A1-Bescheinigungen im Beschäftigungsstaat nicht akzeptiert werden, obwohl es unter sozialversicherungsrechtlichen Aspekten unerheblich ist, ob es sich um eine „entsandte“ oder eine „geschickte“ Person handelt.

Zur Erweiterung des Ablöseverbots auf Selbstständige

Heute führt die Ablösung eines entsandten Arbeitnehmers durch einen weiteren entsandten Arbeitnehmer dazu, dass für den ablösenden Arbeitnehmer die Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaates gelten. Hintergrund dieser Regelung ist, dass eine auf Dauer angelegte Beschäftigung nicht – entgegen dem in Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a VO (EG) Nr. 883/2004 genannten Grundsatz – dem Recht des Beschäftigungsstaats entzogen werden soll. Eine Ausweitung der Regelung auf Selbstständige entspricht der Zielsetzung der schon heute bei Arbeitnehmern praktizierten Regelung.

C) Änderungsvorschlag

Die Bezugnahme auf die Entsenderichtlinie und die Differenzierung nach „entsandten“ und „geschickten“ Personen wird gestrichen.

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Person, die in einem Mitgliedstaat für Rechnung eines Arbeitgebers, der gewöhnlich dort tätig ist, eine Beschäftigung ausübt und die von diesem Arbeitgeber ~~gemäß der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen~~ in einen anderen Mitgliedstaat entsandt ~~oder von diesem Arbeitgeber in einen anderen Mitgliedstaat geschickt~~ wird, um dort eine Arbeit für dessen Rechnung auszuführen, unterliegt weiterhin den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats, sofern die voraussichtliche Dauer dieser Arbeit 24 Monate nicht überschreitet und diese Person nicht eine andere abhängig beschäftigte oder selbstständig erwerbstätige Person ablöst, die zuvor gemäß diesem Artikel entsandt oder geschickt wurde.“

Artikel 1 (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004)

Nr. 14

Artikel 13

A) Beabsichtigte Neuregelung

In Artikel 13 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Eine Person, die Geldleistungen bei Arbeitslosigkeit von einem Mitgliedstaat erhält und gleichzeitig eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausübt, unterliegt den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, der die Leistungen bei Arbeitslosigkeit zahlt.“

B) Stellungnahme

Die Neuregelung erfolgt in Anlehnung an die Empfehlung Nr. U1 der Verwaltungskommission¹ vom 12.06.2009, die den Abschluss von Ausnahmereinbarungen nach Artikel 16 VO (EG) Nr. 883/2004 vorsieht, wenn ein Arbeitsloser in einem anderen Mitgliedstaat als seinem Wohnstaat eine Teilzeittätigkeit ausübt. In Deutschland wurden auf dieser Grundlage in einigen Einzelfällen Ausnahmereinbarungen geschlossen.

Insgesamt ist die beabsichtigte Neuregelung im Zusammenhang mit den Änderungen des Titels III, Kapitel 6 VO (EG) Nr. 883/2004 zu betrachten.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

¹ Empfehlung Nr. U1 vom 12. Juni 2009 über die Rechtsvorschriften, die auf Arbeitslose anzuwenden sind, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Wohnstaat eine Teilzeittätigkeit ausüben, ABl. C 106/49.

Artikel 1 (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004)

Nr. 15

Artikel 32 Absatz 3

A) Beabsichtigte Neuregelung

In Artikel 32 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Hat ein Familienangehöriger einen abgeleiteten Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten, so gelten folgende Prioritätsregeln:

(a) Wenn die Ansprüche aus unterschiedlichen Gründen bestehen, gilt folgende Rangfolge:

- (i) Ansprüche, die durch eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit des Versicherten ausgelöst werden;
- (ii) Ansprüche, die durch den Bezug einer Rente des Versicherten ausgelöst werden;
- (iii) Ansprüche, die durch den Wohnort des Versicherten ausgelöst werden;

(b) wenn die abgeleiteten Ansprüche aus denselben Gründen bestehen, wird die Rangfolge unter Bezugnahme auf das subsidiäre Kriterium des Wohnsitzes des Familienangehörigen ermittelt;

(c) wenn es nicht möglich ist, die Rangfolge anhand der vorstehenden Kriterien festzulegen, wird als letztes Kriterium die längste Versicherungszeit des Versicherten in einem nationalen Rentensystem herangezogen.“

B) Stellungnahme

Eine Neuregelung bezüglich der Rangfolge abgeleiteter Sachleistungsansprüche von Familienangehörigen wird seitens des GKV-Spitzenverbandes bereits seit längerer Zeit gefordert. Der Vorschlag der EU-Kommission ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings müssen die Prioritätsregelungen alle denkbaren Konstellationen lückenfrei abdecken.

Der Vorschlag der EU-Kommission beinhaltet keine eindeutigen Regelungen für Sachverhalte, in denen ein Elternteil Krankengeld (bzw. Mutterschaftsgeld, Vaterschaftsgeld), Elterngeld oder Arbeitslosengeld bezieht. Wichtig ist deshalb der Hinweis, dass nach Artikel 11 Absatz 2 bei Personen, die aufgrund oder infolge ihrer Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit eine Geldleistung beziehen, davon ausgegangen wird, dass sie diese Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben. Bezieht also ein Elternteil beispielsweise Krankengeld oder Arbeitslosengeld im Zusammenhang bzw. infolge einer Beschäftigung, ist der daraus resultierende abgeleitete Anspruch nicht anders zu behandeln als ein solcher, der unmittelbar aus der Beschäftigung heraus resultiert.

C) Änderungsvorschlag

Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer i wird wie folgt gefasst:

(i) Ansprüche, die durch eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit des Versicherten ausgelöst werden. **Hierzu zählen auch Ansprüche, die in Anwendung von Artikel 11 Absatz 2 oder Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c bestehen.**

Artikel 1 (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004)

Nr. 16

Artikel 34

A) Beabsichtigte Neuregelung

Artikel 34 wird gestrichen.

B) Stellungnahme

Diese Streichung resultiert aus der Schaffung eines spezifischen Kapitels hinsichtlich der Koordination der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit. Aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes hätte die Einführung eines solchen Kapitels beachtliche Nachteile für die EU-Bürgerinnen und -Bürger sowie die betroffenen Träger der sozialen Sicherheit (vgl. unsere Ausführungen unter Nr. 17).

C) Änderungsvorschlag

Artikel 34 wird nicht gestrichen, sondern wie folgt gefasst:

„(1) Kann der Bezieher von Geldleistungen bei Pflegebedürftigkeit, die als Leistungen bei Krankheit gelten und daher von dem für die Gewährung von Geldleistungen zuständigen Mitgliedstaat nach den Artikeln 21 oder 29 erbracht werden, im Rahmen dieses Kapitels gleichzeitig für denselben Zweck vorgesehene Sachleistungen vom Träger des Wohn- oder Aufenthaltsortes in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch nehmen, für die ebenfalls ein Träger des ersten Mitgliedstaats die Kosten nach Artikel 35 zu erstatten hat, so ist das allgemeine Verbot des Zusammentreffens von Leistungen nach Artikel 10 mit der folgenden Einschränkung anwendbar: **Beantragt und erhält die betreffende Person die Sachleistung, so wird die Geldleistung um den Betrag der Sachleistung gemindert, der dem zur Kostenerstattung verpflichteten Träger des ersten Mitgliedstaats in Rechnung gestellt wird oder gestellt werden könnte.**

(2) Die Verwaltungskommission erstellt eine ausführliche Liste der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, die die in Artikel 1 Buchstabe vb dieser Verordnung aufgeführten Kriterien erfüllen, aufgeschlüsselt nach Sach- und Geldleistungen.

(3) Zwei oder mehr Mitgliedstaaten oder deren zuständige Behörden können andere oder ergänzende Regelungen vereinbaren, die für die betreffenden Personen nicht ungünstiger als die Grundsätze des Absatzes 1 sein dürfen.“

Artikel 1 (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004)

Nr. 17

Kapitel 1a

A) Beabsichtigte Neuregelung

Nach Artikel 35 wird folgendes Kapitel eingefügt:

„KAPITEL 1a

Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

Artikel 35a

Allgemeine Bestimmungen

(1) Unbeschadet der besonderen Bestimmungen dieses Kapitels gelten Artikel 17 bis 32 entsprechend für Leistungen bei Pflegebedürftigkeit.

(2) Die Verwaltungskommission erstellt eine ausführliche Liste der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, die die in Artikel 1 Buchstabe vb dieser Verordnung aufgeführten Kriterien erfüllen, aufgeschlüsselt nach Sach- und Geldleistungen.

(3) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten Geldleistungen bei Pflegebedürftigkeit nach den anderen Kapiteln des Titels III gewähren, wenn die Leistung und die einschlägigen Bedingungen, die für die Leistung gelten, in Anhang XII aufgeführt sind und das Ergebnis einer solchen Koordinierung für die Leistungsberechtigten zumindest ebenso günstig ist wie bei einer Koordinierung der Leistung nach Maßgabe dieses Kapitels.

Artikel 35b

Zusammentreffen von Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

(1) Erhält der Bezieher von Geldleistungen bei Pflegebedürftigkeit, die nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats gewährt werden, im Rahmen dieses Kapitels gleichzeitig Sachleistungen bei Pflegebedürftigkeit vom Träger des Wohn- oder Aufenthaltsortes in einem anderen Mitgliedstaat und hat ebenfalls ein Träger im ersten Mitgliedstaat diese Sachleistungskosten nach Artikel 35c zu erstatten, so ist das allgemeine Verbot des Zusammentreffens von Leistungen nach Artikel 10 mit der folgenden Einschränkung anwendbar: Die Geldleistung wird um den erstattungsfähigen Betrag der Sachleistung gemindert, der dem Träger des ersten Mitgliedstaats gemäß Artikel 35c in Rechnung gestellt werden kann.

(2) Zwei oder mehr Mitgliedstaaten oder deren zuständige Behörden können andere oder ergänzende Regelungen vereinbaren, die für die betreffenden Personen nicht ungünstiger als

die Grundsätze des Absatzes 1 sein dürfen.

Artikel 35c

Erstattung zwischen Trägern

(1) Artikel 35 gilt entsprechend für Leistungen bei Pflegebedürftigkeit.

(2) Sind in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der nach diesem Kapitel zuständige Träger seinen Sitz hat, keine Sachleistungen bei Pflegebedürftigkeit vorgesehen, so gilt der Träger, der in diesem Mitgliedstaat gemäß Kapitel 1 für die Erstattung von in einem anderen Mitgliedstaat gewährten Sachleistungen bei Krankheit zuständig ist oder wäre, auch nach Kapitel 1a als der zuständige Träger.“

B) Stellungnahme

Zu Kapitel 1a:

Die Einführung eines neuen Kapitels für die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit folgt der Intention, den durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs entstandenen Status quo für diese Leistungen zu kodifizieren, aber nicht zu verändern. Letzteres sieht der GKV-Spitzenverband mit der Behandlung der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit in einem gesonderten Kapitel nicht erfüllt. Der Status quo wird nach Einschätzung des GKV-Spitzenverbandes durch das Kapitel 1a umfassend verändert, woraus signifikante Erschwernisse für EU-Bürgerinnen und -Bürger bei der Ausübung ihrer Rechte und ungerechte Lastenverteilungen zwischen den Mitgliedstaaten resultieren.

Erschwernisse für Versicherte ergeben sich insbesondere dann, wenn die Behandlung der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit in einem gesonderten Kapitel dazu führt, dass spezifische Geschäftsprozesse und Vordrucke für die Bescheinigung des Anspruchs erforderlich sind. Statt wie bisher einen Vordruck für Krankheit und Pflegebedürftigkeit (z. B. E 121 oder PD S1) bei einem zuständigen Träger anzufragen und einem Wohnortträger vorzulegen, müsste die oder der Versicherte durch die getrennte Behandlung der Risikobereiche ggf. jeweils zwei Träger auf beiden Seiten kontaktieren. Es könnte sogar möglich sein, dass durch das Auseinanderfallen der Zuständigkeiten die Träger aus zwei zuständigen Mitgliedstaaten zu involvieren wären.

Es ist zudem unklar, welche Träger für die Registrierung und die Abwicklung der Verfahren zuständig sind, wenn der zuständige Staat oder der Wohnstaat keine Sachleistungen bei Pflegebedürftigkeit kennt, was in zehn Mitgliedstaaten der Fall ist. Artikel 35c Absatz 2 sieht le-

diglich für die Kostenerstattung explizit den Rückfall auf den Krankenversicherungsträger vor. Das Ziel, einen klaren Rechtsrahmen für die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit zu schaffen, der den Status quo festschreibt und zu einer gerechten Kostenverteilungslast beiträgt, kann besser anhand von spezifischen Regelungen zu den Leistungen bei Pflegebedürftigkeit im Kapitel 1 zu den Leistungen bei Krankheit erreicht werden.

Zu Artikel 35a Absatz 1:

Die Anwendung von Artikel 17 bis 32 auf Leistungen bei Pflegebedürftigkeit als eigener Zweig der sozialen Sicherheit im Rahmen eines gesonderten Kapitels ist als kritisch anzusehen. Eine konsequente Anwendung dieses Prinzips führt dazu, dass in allen Fällen, in denen die Artikel 17 bis 32 nach ihrem Wortlaut auf den Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit abstellen, bei der Anwendung des Artikels 35a Absatz 1 i. V. m. diesen Artikeln auf den Anspruch auf Sachleistungen bei Pflegebedürftigkeit abzustellen ist. Dies führt zu einer Änderung des Status quo in Bezug auf die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit für die EU-Bürgerinnen und -Bürger:

- Die Zuständigkeit für die Sachleistungen bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit fällt bei zehn Mitgliedstaaten, die Sachleistungen bei Pflegebedürftigkeit gemäß der Liste nach Artikel 34 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 nicht kennen, auseinander. Dies betrifft beispielsweise Personen, die in Mitgliedstaat A wohnen und dort eine Rente beziehen und die Rechtsvorschriften des Wohnstaats A, die im Gegensatz zum Mitgliedstaat B, aus dem sie ebenfalls eine Rente erhalten, keine Sachleistungen bei Pflegebedürftigkeit vorsehen. In solchen Fällen wäre nach Artikel 23 VO (EG) Nr. 883/2004 der Träger des Wohnstaates für den Risikobereich Krankheit zuständig. Voraussetzung für die Zuständigkeit des Trägers des Wohnstaates ist nach dem Wortlaut des Artikels 23 VO (EG) Nr. 883/2004, dass im Wohnstaat ein Anspruch auf Sachleistungen besteht. In Anbetracht des fehlenden Anspruchs auf Sachleistungen bei Pflegebedürftigkeit wären die Voraussetzungen für die Kostentragung für die Sachleistungen bei Pflegebedürftigkeit durch den Träger des Wohnstaates nach 35a Absatz 1 i. V. m. Artikel 23 VO (EG) Nr. 883/2004 nicht erfüllt. Somit wäre nach Artikel 35a Absatz 1 i. V. m. Artikel 24 VO (EG) Nr. 883/2004 der Träger des Mitgliedstaats B anstatt A für den Risikobereich Pflegebedürftigkeit zuständig. Dieses Auseinanderfallen der Zuständigkeiten ist aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes mit dem Grundprinzip der Verordnung (EG) Nr. 883/2004, nach dem „Personen, für die diese Verordnung gilt, (...) den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats“ unterliegen (Artikel 11 Absatz 1), schwer zu vereinbaren.
- Zudem kann eine Person, die Renten aus zwei Mitgliedstaaten erhält, sogar schlechter

gestellt werden, wenn ihr Wohnstaat zwar keine Sachleistungen bei Pflegebedürftigkeit, aber dafür Geldleistungen vorsieht (z. B. Belgien) und der andere rentenzahlende Mitgliedstaat zwar Sachleistungen, aber dafür keine Geldleistungen (z. B. Niederlande) kennt. In diesem Fall müsste die rentenbeziehende Person zwar Beiträge für den Risikobereich Pflegebedürftigkeit entrichten, aber könnte im Wohnstaat weder Geld- noch Sachleistungen bei Pflegebedürftigkeit in Anspruch nehmen.

- Durch das Zusammenwirken des Sachleistungsanspruchs bei Pflegebedürftigkeit, der mittelbar Auswirkung auf die Bestimmung der Zuständigkeit für diesen Risikobereich hat (siehe erster Spiegelstrich), und des exportierbaren Geldleistungsanspruchs sind insbesondere die sechzehn Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland, durch einseitige Kostenbelastung benachteiligt, die von der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 erfasste Geldleistungen bei Pflegebedürftigkeit kennen.
- Die Anwendung von Artikel 17 bis 32 auf Leistungen bei Pflegebedürftigkeit im Rahmen eines gesonderten Kapitels als eigener Zweig der sozialen Sicherheit führt dazu, dass für den Zugang zur Versicherung und den Leistungen bei Pflegebedürftigkeit ausschließlich Versicherungszeiten gleichgestellt werden können, die das Risiko der Pflegebedürftigkeit betreffen. Neben Deutschland kennen nur Luxemburg und die Niederlande eine Pflegeversicherung.

Bei während eines vorübergehenden Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat notwendig werdenden Leistungen bei Pflegebedürftigkeit ist fraglich, wie die Pflegebedürftigkeit in Anbetracht der kurzen Verweildauer entsprechend der in Artikel 19 genannten Anspruchsvoraussetzungen bestimmt werden soll. In diesem Zusammenhang hat der Europäische Gerichtshof bereits in der Rechtssache C-562/10 (Europäische Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland) darauf hingewiesen, dass Leistungen, die das Risiko der zumeist lange andauernden Pflegebedürftigkeit betreffen, grundsätzlich nicht darauf angelegt sind, für kurze Zeit gezahlt zu werden (vgl. Randnummer 51). Mindestens eine Ergänzung des Beschlusses Nr. S3 der Verwaltungskommission² ist aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes erforderlich, um den Umgang mit Leistungen bei Pflegebedürftigkeit bei vorübergehendem Aufenthalt einheitlich lösen zu können. Dabei sollte die Verwaltungskommission auch Hinweise hinsichtlich der Auslegung des Artikels 20 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 geben. Es ist unklar, unter welchen Voraussetzungen eine Zustimmung für eine geplante Inanspruchnahme von Leistungen bei Pflegebedürftigkeit in einem anderen Mitgliedstaat erteilt werden muss.

² Beschluss Nr. S3 vom 12. Juni 2009 zur Bestimmung der durch Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie Artikel 25 Buchstabe A Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates abgedeckten Leistungen, ABl. C 106/40.

Zu Artikel 35a Absatz 2:

Die bisher existierende Liste nach Artikel 34 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 beinhaltet lediglich die Ja-/Nein-Angabe dazu, ob in einem Mitgliedstaat Sach- und/oder Geldleistungen bei Pflegebedürftigkeit existieren, die unter den Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 fallen. Bei der Koordinierung der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit ist es in der Praxis immer wieder zu Schwierigkeiten hinsichtlich der Frage gekommen, welche Leistungen der einzelnen Mitgliedstaaten bei Pflegebedürftigkeit der Kategorie Sach- oder Geldleistung zuzuordnen sind. Der GKV-Spitzenverband begrüßt daher ausdrücklich die Initiative, eine detaillierte Liste aufgeschlüsselt nach Sach- und Geldleistungen bei Pflegebedürftigkeit zu erstellen.

Zu Artikel 35a Absatz 3:

Absatz 3 lässt die Koordinierung von Geldleistungen bei Pflegebedürftigkeit nach anderen Kapiteln des Titels III zu, d. h. z. B. nach den Vorschriften zu den Familienleistungen. Voraussetzung ist, dass die Geldleistung in Anhang XII aufgeführt ist und das Ergebnis einer solchen Koordinierung für die Leistungsberechtigten zumindest ebenso günstig ist wie bei einer Koordinierung der Leistung nach Maßgabe des Kapitels 1a. Bisher ist eine Möglichkeit zur Vereinbarung abweichender Regelungen nur in Bezug auf das Zusammentreffen von Sach- und Geldleistungen bei Pflegebedürftigkeit im Rahmen des Artikels 34 Absatz 3 VO (EG) Nr. 883/2004 vorgesehen.

Eine Möglichkeit der Abweichung hinsichtlich der gesamten Koordinierung der Geldleistungen bei Pflegebedürftigkeit stellt einen unerwünschten Bruch in der Systematik der Verordnung dar. Die Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit folgen der Systematik, dass Leistungen zunächst definiert werden, um dann einem spezifischen Kapitel der Verordnung zugeordnet werden zu können. Die Möglichkeit einer Abweichung von dieser Zuordnung birgt die Gefahr von Rechtsunsicherheit. Des Weiteren sieht der Änderungsvorschlag vor, dass „Abweichend von Absatz 1“ eine Koordinierung nach anderen Kapiteln des Titels III erfolgen kann. Absatz 2 ist in diesem Zusammenhang nicht genannt, so dass unklar ist, ob in der Liste nach Absatz 2 auch die Geldleistungen nach Anhang XII aufgeführt werden müssen.

Zusätzlich ist fraglich, ob in Sachverhalten, in denen Geldleistungen bei Pflegebedürftigkeit nach anderen Kapiteln des Titels III gewährt werden, die Vorschrift des Artikels 35b zum Zusammentreffen von Sach- und Geldleistungen bei Pflegebedürftigkeit Anwendung findet. Für den Fall, dass eine Anrechnung der Sach- auf die Geldleistung möglich ist, müssten Träger sowohl zweig- als auch grenzüberschreitend Informationen zum Geld- und Sachleistungsbezug einer oder eines Pflegebedürftigen austauschen. Wenn Artikel 34 bzw. 35b auf diese Fälle nicht anwendbar sein sollte, fände das allgemeine Verbot des Zusammentreffens von Leis-

tungen nach Artikel 10 VO (EG) Nr. 883/2004 Anwendung, was für die mobilen EU-Bürgerinnen und -Bürger einen bedeutenden Leistungsverlust bedeuten kann. Dies würde wiederum nicht in Einklang mit der Vorgabe stehen, dass eine Koordinierung für die Leistungsberechtigten zumindest ebenso günstig sein muss, wie die Koordinierung der Leistung nach Maßgabe des Kapitels 1a.

In Anbetracht der obenstehenden Ausführung ist Artikel 35a Absatz 3 als Rückschritt im Vergleich zum Status quo zu bewerten. Die Verfahren für die mobilen EU-Bürgerinnen und -Bürger wären komplexer, die Zuständigkeiten unklar und Leistungsansprüche schlimmstenfalls niedriger.

Zu Artikel 35b:

Mit diesem Artikel wird die bisher nach Artikel 34 VO (EG) Nr. 883/2004 geltende Regelung bei Zusammentreffen von Sachleistungen und Geldleistungen in das neue Kapitel 1a übernommen. Diese Vorschrift sollte aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes in Kapitel 1, Artikel 34 bestehen bleiben.

Zu Artikel 35c:

Die Vorschrift für die Abrechnung der Sachleistungen bei Pflegebedürftigkeit entspricht Artikel 41 VO (EG) Nr. 883/2004 für die Sachleistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (Kapitel 2). Artikel 41 VO (EG) Nr. 883/2004 bestimmt die entsprechende Anwendung der Regelungen zur Kostenerstattung für die Sachleistungen bei Krankheit. Die Kostenabrechnung für Sachleistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten erfolgt jedoch trotz der entsprechenden Anwendung getrennt von der Abrechnung für die Sachleistungen bei Krankheit nach Kapitel 1 im Rahmen eigener Geschäftsprozesse einschließlich gesonderter Vordrucke. Unter Zugrundelegung dieser Systematik könnte die Abrechnung der Sachleistungen bei Pflegebedürftigkeit nach Kapitel 1a nicht mehr über die Träger der Krankenversicherung erfolgen. Es müssten aufwändig neue Geschäftsprozesse einschließlich Vordrucke/Datensätze entwickelt werden. Auch müssten andere Träger als bisher das Verfahren durchführen. Es ist zu befürchten, dass dadurch im In- und Ausland Träger mit der Anwendung und Durchführung der Verordnungsbestimmungen befasst werden, die damit keine Erfahrungen haben, da die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit von Institutionen erbracht werden, die keine Träger der sozialen Sicherheit im klassischen Sinne sind, wie z. B. Kommunen oder Regionen. Hierdurch wird das Ziel, die Rechte der mobilen EU-Bürgerinnen und -Bürger zu stärken, gefährdet. Zudem kann die für manche Träger nicht alltägliche Anwendung des Ordnungsrechts und die

fehlende Implementierung entsprechender Abrechnungswege dazu führen, dass verauslagte Beträge nicht vom zuständigen Träger zurückgefordert werden. Artikel 35c Absatz 2 bestätigt den Ansatz einer getrennten Kostenabrechnung, in dem für die Kostenerstattung grundsätzlich der Träger für die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit zuständig ist. Nur für den Fall, dass im zuständigen Mitgliedstaat keine Sachleistungen bei Pflegebedürftigkeit vorgesehen sind, soll der Krankenversicherungsträger für die Kostenerstattung der Sachleistungen bei Pflegebedürftigkeit zuständig sein. Die Vorschrift des Artikels 35c ist abzulehnen.

Schlussfolgerung:

Wie aufgezeigt, führt der Vorschlag der EU-Kommission zur Einführung eines eigenen Kapitels 1a für die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit zu keiner Erleichterung der Verfahren für die Versicherten (vgl. Erwägungsgrund Nr. 4). Ganz im Gegenteil würde aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes durch die vorgeschlagenen Regelungen die Komplexität erheblich zunehmen. Zusammen mit den bereits ausgeführten Überlegungen zum Auseinanderfallen der Zuständigkeit für Krankheit und Pflegebedürftigkeit sieht der GKV-Spitzenverband die Einführung eines gesonderten Kapitels 1a für die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit deshalb als äußerst kritisch an. Das Ziel, einen klaren Rechtsrahmen zu schaffen, kann erreicht werden, indem in Kapitel 1 zu den Leistungen bei Krankheit spezifische Regelungen zu den Leistungen bei Pflegebedürftigkeit aufgenommen werden.

C) Änderungsvorschlag

Das im Vorschlag der EU-Kommission enthaltene Kapitel 1a wird gestrichen.

Die Überschrift von Titel III, Kapitel 1 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 wird wie folgt gefasst:

„Leistungen bei Krankheit, Leistungen bei Mutterschaft und gleichgestellte Leistungen bei Vaterschaft sowie Leistungen bei Pflegebedürftigkeit.“

Die daraus resultierenden Änderungsbedarfe sind in den anderen Teilen der Stellungnahme berücksichtigt (siehe unter Artikel 1, Nr. 16 zu Artikel 34 und unter Artikel 2, Nr. 17 zu Artikel 31).

Artikel 1 (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004)

Nr. 24

Artikel 75a

A) Beabsichtigte Neuregelung

Nach Artikel 75 wird unter „TITEL V VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN“ der folgende Artikel 75a eingefügt:

„Artikel 75a

Verpflichtungen der zuständigen Behörden

(1) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass ihre Träger über sämtliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften, einschließlich der Beschlüsse der Verwaltungskommission, informiert sind und diese in den Bereichen, die unter diese Verordnung und die Durchführungsverordnung fallen, unter Beachtung der dort festgelegten Bedingungen anwenden.

(2) Um die korrekte Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften zu gewährleisten, fördern die zuständigen Behörden die Zusammenarbeit zwischen den Trägern und den Arbeitsaufsichtsbehörden in ihren Mitgliedstaaten.“

B) Stellungnahme

Der Absatz 1 des Artikels 75a entspricht dem Wortlaut des bisherigen Artikels 89 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009, dem durch die Verschiebung in die Grundverordnung eine größere Bedeutung zugemessen werden soll.

Beim Absatz 2 handelt es sich um einen Programmsatz.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004)

Nr. 25

Artikel 76a

A) Beabsichtigte Neuregelung

Nach Artikel 76 wird der folgende Artikel 76a eingefügt:

„Befugnis zum Erlass von Durchführungsrechtsakten

(1) Die Kommission wird ermächtigt, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, in denen das Verfahren zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Anwendung der Artikel 12 und 13 der vorliegenden Verordnung festgelegt wird. In diesen Rechtsakten wird ein Standardverfahren festgelegt, einschließlich [~~Fristen für~~]

- [~~Fristen für~~] die Ausstellung, das Format und den Inhalt eines portablen Dokuments, mit dem die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit, die für dessen Inhaber gelten, bescheinigt werden;
- die Bestimmung der Fälle, in denen das Dokument ausgestellt wird;
- die Elemente, die vor der Ausstellung des Dokuments zu prüfen sind;
- den Widerruf des Dokuments, falls dessen Richtigkeit bzw. Gültigkeit vom zuständigen Träger des Beschäftigungsmitgliedstaats bestritten wird.

(2) Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 genannten Prüfverfahren erlassen.

(3) Die Kommission wird von der Verwaltungskommission unterstützt, die als Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 fungiert.“

B) Stellungnahme

Im Hinblick auf die eingeschränkte rechtliche Verbindlichkeit von Beschlüssen der Verwaltungskommission soll durch die beabsichtigte Neuregelung die Europäische Kommission ermächtigt werden, ein einheitliches, für alle verbindliches Verfahren festzulegen.

Um die Akzeptanz entsprechender Regelungen zu steigern und die Durchsetzung zu erleichtern, wäre es zu begrüßen, wenn die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 um konkrete Durchführungsregelungen ergänzt würde, die dann unmittelbar in allen Mitgliedstaaten gelten.

C) Änderungsvorschlag

Die Vorschrift wird gestrichen.

Artikel 1 (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004)

Nr. 26

Artikel 87b

A) Beabsichtigte Neuregelung

Folgender Artikel 87b wird eingefügt:

„Artikel 87b

Übergangsvorschrift für die Anwendung der Verordnung (EU) xxxx

(1) Die Verordnung (EU) xxxx begründet keinen Anspruch für den Zeitraum vor dem Beginn ihrer Anwendung.

(2) Für die Feststellung des Leistungsanspruchs nach dieser Verordnung werden alle Versicherungszeiten sowie gegebenenfalls auch alle Beschäftigungszeiten, Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit oder Wohnzeiten berücksichtigt, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vor [dem Beginn der Anwendung der Verordnung (EU) xxxx] in dem betreffenden Mitgliedstaat zurückgelegt worden sind.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 1 begründet die Verordnung (EU) xxxx einen Leistungsanspruch auch für unvorhergesehene Ereignisse vor dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung in dem betreffenden Mitgliedstaat.

(4) Die Artikel 61, 64 und 65 dieser Verordnung, die vor [dem Anwendungsbeginn der Verordnung (EU) xxxx] gelten, finden weiterhin auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit Anwendung, die Personen gewährt werden, deren Arbeitslosigkeit vor diesem Zeitpunkt begonnen hat.“

B) Stellungnahme

Sachgerechte Übergangsvorschriften sind zwingend notwendig, um eine reibungslose Umsetzung der neuen Regelungen in der Praxis zu gewährleisten und damit die Wahrung der Rechte der sozialen Sicherheit der EU-Bürgerinnen und -Bürger sicherzustellen. Die beabsichtigte Übergangsvorschrift erfüllt diese Anforderung nicht. Es fehlt an eindeutigen Regelungen zum Umgang mit laufenden Verfahren. In diesem Zusammenhang sind z. B. Beitreibungsersuchen zu nennen, die auf der Basis nationaler Vollstreckungstitel initiiert wurden und bei Inkrafttreten der neuen Vorschriften noch nicht abgeschlossen sind. In diesen Fällen muss sichergestellt werden, dass der nationale Vollstreckungstitel nicht durch einen einheitlichen Vollstreckungstitel ersetzt werden muss und das Beitreibungsersuchen nach den bisherigen Artikeln 75 ff. VO (EG) 987/2009 fortgeführt wird.

Sollte die Behandlung der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit in einem gesonderten Kapitel dazu führen, dass spezifische Geschäftsprozesse und Vordrucke für die Bescheinigung des Anspruchs und die Erstattung der entstandenen Kosten erforderlich sind, müssen sachgerechte Vorlaufzeiten für die Entwicklung dieser Prozesse und der damit zusammenhängenden Dokumente vorgesehen werden.

Auch im Hinblick auf den elektronischen Austausch von Informationen der sozialen Sicherheit (EESSI) im Rahmen der Koordinierungsverordnungen, der nach Artikel 78 VO (EG) Nr. 883/2004 und Artikel 4 Absatz 2 VO (EG) 987/2009 vorgesehen ist, müssen Übergangsbestimmungen geschaffen werden. Es ist davon auszugehen, dass das Inkrafttreten der Änderungen der VO (EG) Nr. 883/2004 und der VO (EG) Nr. 987/2009 in einen Zeitraum fällt, in dem das System zum elektronischen Austausch von Informationen der sozialen Sicherheit bereits eingesetzt wird. Nicht nur inhaltliche Änderungen müssen vorgenommen werden, sondern auch auf technischer Ebene neue Prozesse, Datensätze u. ä. geschaffen werden.

C) Änderungsvorschlag

In Artikel 87b sind klare Regelungen zum Umgang mit laufenden Verfahren und zu sachgerechten Vorlaufzeiten für die inhaltliche und technische Entwicklung/Umsetzung von Prozessen und Dokumenten vorzusehen, die aus den Änderungen der VO (EG) Nr. 883/2004 und der VO (EG) Nr. 987/2009 resultieren.

Artikel 2 (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 987/2009)

Nr. 1

Erwägungsgrund 18

A) Beabsichtigte Neuregelung

Nach Erwägungsgrund 18 wird folgender Erwägungsgrund eingefügt:

„(18a) Es bedarf besonderer Regeln und Verfahren für die Erstattung der einem Wohnmitgliedstaat entstandenen Kosten für Leistungen, wenn die betreffenden Personen in einem anderen Mitgliedstaat versichert sind. Die Mitgliedstaaten, bei denen die Kostenerstattung auf der Grundlage von Pauschalbeträgen erfolgen muss, sollten die Jahresdurchschnittskosten pro Person innerhalb einer bestimmten Frist mitteilen, sodass die Erstattung so zügig wie möglich vorgenommen werden kann. Wenn ein Mitgliedstaat nicht in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist die Jahresdurchschnittskosten pro Person in den einzelnen Altersklassen für ein Bezugsjahr mitzuteilen, ist es erforderlich, alternativ die Möglichkeit vorzusehen, dass der Mitgliedstaat Forderungen für das betreffende Jahr auf der Grundlage der Jahresdurchschnittskosten einreicht, die zuvor im Amtsblatt veröffentlicht wurden. Die Erstattung der Ausgaben für Sachleistungen auf der Grundlage von Pauschalbeträgen sollte den tatsächlichen Ausgaben möglichst nahe kommen; eine Ausnahme von der Mitteilungspflicht sollte daher der Genehmigung durch die Verwaltungskommission unterliegen und nicht in zwei aufeinanderfolgenden Jahren gewährt werden.“

B) Stellungnahme

Siehe Stellungnahme zu Nr. 25 bezüglich Artikel 64 VO (EG) Nr. 987/2009.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 2 (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 987/2009)

Nr. 2

Erwägungsgrund 19

A) Beabsichtigte Neuregelung

Erwägungsgrund 19 erhält folgende Fassung:

„(19) Die Verfahren zwischen den Trägern für eine gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen der sozialen Sicherheit sollten verstärkt werden, damit eine wirksamere Beitreibung und ein reibungsloses Funktionieren der Systeme der sozialen Sicherheit gewährleistet werden. Eine wirksame Beitreibung ist auch ein Mittel zur Verhütung und Bekämpfung von Missbrauch und Betrug sowie eine Möglichkeit, die Nachhaltigkeit der Systeme der sozialen Sicherheit sicherzustellen. Dazu bedarf es der Annahme neuer Verfahren auf der Grundlage einer Reihe bestehender Bestimmungen der Richtlinie 2010/24/EU des Rates über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen, insbesondere der Annahme eines einheitlichen Titels für Vollstreckungsmaßnahmen und standardisierter Verfahren für Amtshilfeersuchen und Zustellung von Rechtstiteln sowie Maßnahmen zur Beitreibung von Forderungen der sozialen Sicherheit.“

B) Stellungnahme

Die Zielsetzung, die Verfahren zur Beitreibung von Forderungen an die Bestimmungen der Richtlinie 2010/24/EU anzupassen, ist insbesondere im Hinblick auf den dort normierten einheitlichen Vollstreckungstitel zu befürworten. Eine Evaluierung und ggf. Anpassung der Regeln und Maßnahmen ist wichtig, um deren Wirksamkeit, Anwendung und Durchsetzbarkeit zu überprüfen. Der „Überprüfungszeitraum“ sollte nicht zu lange sein, damit eventuelle Defizite sichtbar werden und behoben werden können.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 2 (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 987/2009)

Nr. 3

Erwägungsgründe 25 und 26

A) Beabsichtigte Neuregelung

Folgende Erwägungsgründe werden nach Erwägungsgrund 24 eingefügt:

„(25) Die Verwaltungskommission hat den Beschluss Nr. H5 vom 18. März 2010 über die Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Betrug und Fehlern im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit angenommen, in dem hervorgehoben wird, dass Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrug und Fehlern Bestandteil der ordnungsgemäßen Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der vorliegenden Verordnung sind. Daher ist es im Interesse der Rechtssicherheit, dass diese Verordnung eine eindeutige Rechtsgrundlage vorsieht, die es zuständigen Trägern erlaubt, mit den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats des Aufenthalts oder Wohnorts personenbezogene Daten über Personen auszutauschen, deren Rechte und Pflichten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der vorliegenden Verordnung bereits festgestellt wurden, um im Rahmen der laufenden ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnungen Fälle von Betrug und Fehlern zu ermitteln. Auch ist es erforderlich zu präzisieren, unter welchen Voraussetzungen die Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke als die der sozialen Sicherheit erfolgen darf, darunter für die Überwachung der Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen auf Unions- oder auf nationaler Ebene in den Bereichen Arbeitsrecht, Gesundheit und Sicherheit, Einwanderung und Steuerrecht.

(26) Zum Schutz der Rechte der betreffenden Personen sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass alle Datenanfragen und Antworten für die ordnungsgemäße Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der vorliegenden Verordnung erforderlich sind, dass sie verhältnismäßig sind und in Einklang mit den europäischen Rechtsvorschriften zum Datenschutz stehen. Infolge des Datenaustauschs sollte es nicht automatisch zum Verlust des Leistungsanspruchs kommen, und jede auf dem Datenaustausch basierende Entscheidung sollte unter Achtung der Grundrechte und Grundfreiheiten der betreffenden Person erfolgen, d. h. sie fußt auf ausreichenden Nachweisen und es besteht die realistische Möglichkeit, Rechtsbehelfe gegen sie einzulegen.“

B) Stellungnahme

Der GKV-Spitzenverband begrüßt die Schaffung einer expliziten Rechtsgrundlage für eine Datenverarbeitung zu diesem Zwecke (vgl. Stellungnahme zu Nr. 5 bezüglich Artikel 2 Absatz 5 bis 7).

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 2 (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 987/2009)

Nr. 4

Artikel 1 Absatz 2

A) Beabsichtigte Neuregelung

In Artikel 1 Absatz 2 wird nach Buchstabe e der folgende Buchstabe eingefügt:

„ea) „Betrug“ jede vorsätzliche Handlung oder Unterlassung, die darauf ausgerichtet ist, entgegen den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats Leistungen der sozialen Sicherheit zu erwirken oder zu empfangen oder sich den Verpflichtungen zur Zahlung von Beiträgen der sozialen Sicherheit zu entziehen;“.

B) Stellungnahme

Die Definition des Begriffes „Betrug“ in der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 ist grundsätzlich zu begrüßen. Bisher legt lediglich der Beschluss Nr. H5 der Verwaltungskommission³ fest, dass die Behörden und Träger der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von Betrug und Fehlern zusammenarbeiten, um eine ordnungsgemäße Durchführung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 zu gewährleisten. Die Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrug und Fehlern sollen dazu beitragen, dass Beiträge im richtigen Mitgliedstaat gezahlt und Leistungen nicht zu Unrecht gewährt oder in betrügerischer Weise erlangt werden.

Die vorgeschlagene Betrugsdefinition entspricht der Definition in Teil A Abschnitt 2 Buchstabe a der EntschlieÙung des Rates⁴ vom 22.04.1999. Allerdings berücksichtigt sie nicht, dass Leistungen der sozialen Sicherheit nicht nur durch einen VerstoÙ gegen die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats auf betrügerische Weise erwirkt werden können, sondern auch durch einen VerstoÙ gegen die Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009. Als Beispiel ist hier ein VerstoÙ gegen die Informationspflicht nach Artikel 3 Absatz 2 VO (EG) Nr. 987/2009 zu nennen, nach der Personen, für die die Grundverordnung gilt, dem maßgeblichen Träger die Informationen, Dokumente oder Belege zu übermitteln haben, die für die Feststellung ihrer Situation sowie ihrer Rechte und Pflichten erforderlich sind. Unterlässt eine Person die Mitteilung darüber, dass sie z. B. in zwei Mitgliedstaaten eine Beschäftigung ausübt, kann dies dazu führen, dass Beiträge in einem unzuständigen Mitgliedstaat gezahlt und Leistungen zu Unrecht gewährt werden.

³ Beschluss Nr. H5 vom 18. März 2010 über die Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Betrug und Fehlern im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, ABl. C 149/5.

⁴ EntschlieÙung über einen Verhaltenskodex für die Verbesserung der Zusammenarbeit der Behörden der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des grenzüberschreitenden Mißbrauchs bei Sozialversicherungsleistungen und -beiträgen und von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit sowie bei grenzüberschreitender Leiharbeit, ABl. C 125 vom 6.5.1999, S. 1.

Des Weiteren sollte zusätzlich eine Definition des Begriffes „Fehler“ eingefügt werden. In Erwägungsgrund 25 und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b VO (EG) Nr. 987/2009 wird der Begriff verwendet, ohne dass er in der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 definiert ist. Bei der Anwendung der Vorschrift könnte es ohne eine Definition zu Unklarheiten und Missverständnissen kommen. Bei der Definition bietet sich eine Anlehnung an die in der Mitteilung der Kommission zur Freizügigkeit der EU-Bürger und ihrer Familien: fünf grundlegende Maßnahmen⁵ verwendete Definition an.

C) Änderungsvorschlag

ea) „Betrug“ jede vorsätzliche Handlung oder Unterlassung, die darauf ausgerichtet ist, entgegen **den Vorschriften der Grund- und Durchführungsverordnung oder** den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats Leistungen der sozialen Sicherheit zu erwirken oder zu empfangen oder sich den Verpflichtungen zur Zahlung von Beiträgen der sozialen Sicherheit zu entziehen;“

eb) „Fehler“ unbeabsichtigtes falsches Verhalten oder unbeabsichtigte Unterlassung seitens eines Trägers oder einer Person, die unter den Anwendungsbereich der Verordnungen fällt;“

⁵ COM(2013) 837 final.

Artikel 2 (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 987/2009)

Nr. 5

Artikel 2 Absätze 5 bis 7

A) Beabsichtigte Neuregelung

In Artikel 2 werden nach Absatz 4 die folgenden Absätze 5 bis 7 angefügt:

„(5) Nach Begründung bzw. Feststellung derjenigen Rechte und Pflichten einer Person, auf die die Grund- und Durchführungsverordnung Anwendung finden, kann der zuständige Träger den Träger im Wohn- oder Aufenthaltsmitgliedstaat darum ersuchen, persönliche Daten über die betreffende Person zur Verfügung zu stellen. Das Ersuchen und jedwede Antwort beziehen sich auf Informationen, die es dem zuständigen Mitgliedstaat ermöglichen, Ungenauigkeiten in Bezug auf den Sachverhalt festzustellen, auf den sich ein Dokument oder eine Entscheidung über die Festlegung der Rechte und Pflichten einer Person im Rahmen der Grund- oder Durchführungsverordnung stützt. Das Ersuchen kann auch in Fällen übermittelt werden, in denen kein Zweifel an der Gültigkeit oder Richtigkeit der Informationen besteht, die in dem Dokument enthalten sind oder auf deren Grundlage eine Einzelfallentscheidung getroffen wurde. Das Informationsersuchen und jedwede Antwort müssen erforderlich und verhältnismäßig sein.

(6) Die Verwaltungskommission erstellt eine detaillierte Liste der Arten von Datenanfragen und Antworten, die gemäß Absatz 5 übermittelt werden können, und die Europäische Kommission macht diese Liste im erforderlichen Umfang bekannt. Es sind lediglich die Datenanfragen und Antworten zulässig, die in der Liste aufgeführt sind.

(7) Das Ersuchen und jedwede Antwort stehen im Einklang mit den Anforderungen der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung), wie auch in Artikel 77 der Grundverordnung festgelegt.“

B) Stellungnahme

Zu Absatz 5:

Grundsätzlich ist eine konkrete Rechtsgrundlage zur Datenerhebung und -verarbeitung zum Zwecke von Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrug und Fehlern im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 sinnvoll und zu begrüßen. Durch eine solche Rechtsgrundlage erübrigt sich ein Rückgriff auf § 77 SGB X (Datenübermittlung ins Ausland und an über- und zwischenstaatliche Stellen). Artikel 2 Absatz 5 ist für diese Fälle die spezi-

ellere Vorschrift und vorrangig anzuwenden.

Damit die Rechtsgrundlage den Vorgaben einer zulässigen Datenverarbeitung nach der Verordnung (EU) 2016/679 entspricht, insbesondere Artikel 5 „Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten“, sollten jedoch einige Begriffe angepasst werden. In Satz 1 wird von „persönlichen Daten“ gesprochen. Dies ist kein legal definierter Begriff. Aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes ist diesbezüglich der Begriff der personenbezogenen Daten, der auch schon in Erwägungsgrund 25 der VO (EG) Nr. 987/2009 genannt wird, gemäß Artikel 4 Nummer 1 VO (EU) 2016/679 zu verwenden. Hierin ist folgendes geregelt:

„personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;“

Des Weiteren ist anstatt des Begriffs „zur Verfügung zu stellen“ der im Datenschutzrecht übliche Begriff der „Übermittlung“ zu verwenden. In Satz 2 ist der Begriff „Ungenauigkeiten“ in verschiedene Richtungen auslegbar und daher aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes mit dem Begriff „Unstimmigkeiten“ zu ersetzen.

In Satz 2 wird der Zweck dargestellt, für welchen eine solche Datenverarbeitung zulässig ist. Die Festlegung und Darlegung des Zwecks einer Datenverarbeitung ist nach Artikel 5 VO (EU) 2016/679 zwingend erforderlich. Aus diesem Grund sollte Satz 2 auch dementsprechend formuliert werden mit dem Wort „müssen sich beziehen“.

In Satz 3 fehlt es an dem festgelegten dargestellten Zweck. Es wird lediglich dargestellt, dass das Ersuchen auch ohne Zweifel an der Gültigkeit oder Richtigkeit von Informationen übermittelt werden kann. Es stellt sich hier jedoch die Frage, für welche Zwecke es in diesen Fällen übermittelt werden soll. Ohne eine Darlegung des konkreten Zwecks und der Erforderlichkeit einer solchen Datenerhebung sieht der GKV-Spitzenverband hier die Gefahr der Öffnung einer Generalklausel zur Datenerhebung, die zu Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten in der Praxis führen können. Eine solche Datenverarbeitung widerspricht den Grundsätzen einer zulässigen Datenübermittlung und entspricht somit weder den Vorgaben in Artikel 5 VO (EU) 2016/679 noch den geltenden Vorschriften des SGB X. Daher sollten unbedingt Angaben zu Zweck und Erforderlichkeit, z. B. für die Umsetzung weiterer nationaler

gesetzlicher Regelungen, ergänzt werden.

Zu Absatz 6:

Eine abschließende Liste hat den Nachteil, dass die Besonderheiten des Einzelfalls nicht bzw. nicht angemessen berücksichtigt werden. Die Regelung in Artikel 2 Absatz 5 Satz 4 VO (EG) Nr. 987/2009, wonach Informationensuchen und jedwede Antwort erforderlich und verhältnismäßig sein müssen, ist ausreichend. Absatz 6 ist entbehrlich.

Zu Absatz 7:

Dass der Datenschutz bei Anfragen und Antworten hierauf zu beachten ist, ist eine Selbstverständlichkeit für den gesamten Bereich der sozialen Sicherheit. Der Verweis auf die Datenschutz-Grundverordnung und Artikel 77 der Grundverordnung ist daher entbehrlich.

C) Änderungsvorschlag

Artikel 2 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Nach Begründung bzw. Feststellung derjenigen Rechte und Pflichten einer Person, auf die die Grund- und Durchführungsverordnung Anwendung finden, kann der zuständige Träger den Träger im Wohn- oder Aufenthaltsmitgliedstaat darum ersuchen, personenbezogene Daten **im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 VO (EU) 2016/679** über die betreffende Person **zu übermitteln**. Das Ersuchen und jedwede Antwort **müssen** sich auf Informationen **beziehen**, die es dem zuständigen Mitgliedstaat ermöglichen, **Unstimmigkeiten** in Bezug auf den Sachverhalt festzustellen, auf den sich ein Dokument oder eine Entscheidung über die Festlegung der Rechte und Pflichten einer Person im Rahmen der Grund- oder Durchführungsverordnung stützt. ~~Das Ersuchen kann auch in Fällen übermittelt werden, in denen kein Zweifel an der Gültigkeit oder Richtigkeit der Informationen besteht, die in dem Dokument enthalten sind oder auf deren Grundlage eine Einzelfallentscheidung getroffen wurde.~~ Das Informationensuchen und jedwede Antwort müssen erforderlich und verhältnismäßig sein.“

Artikel 2 Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

Das Ersuchen kann auch in Fällen übermittelt werden, in denen kein Zweifel an der Gültigkeit oder Richtigkeit der Informationen besteht, die in dem Dokument enthalten sind oder auf deren Grundlage eine Einzelfallentscheidung getroffen wurde, **die Information aber nach den für**

Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 02.05.2017
zum Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der
Verordnung (EG) Nr. 987/2009
Seite 48 von 107

den zuständigen Träger geltenden Rechtsvorschriften erforderlich ist.

Artikel 2 Absätze 6 und 7 werden gestrichen.

Artikel 2 (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 987/2009)

Nr. 6

Artikel 3 Absatz 3

A) Beabsichtigte Neuregelung

Artikel 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Erhebung, Übermittlung oder Verarbeitung personenbezogener Daten nach ihren Rechtsvorschriften zur Durchführung der Grundverordnung gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die betreffenden Personen in der Lage sind, ihre Rechte in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten unter Beachtung der Unionsbestimmungen über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr umfassend wahrzunehmen, insbesondere im Hinblick auf die Rechte, die den Zugang, die Berichtigung und den Widerspruch gegen die Verarbeitung solcher personenbezogener Daten betreffen, und dass sie umfassend über die Garantien in Bezug auf automatisierte Einzelentscheidungen informiert sind. Die betroffene Person muss in der Lage sein, das Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten, die im Rahmen dieser Verordnung verarbeitet werden, nicht nur durch Einreichung eines Antrags an die Behörde, die die Daten verwaltet, sondern auch über den zuständigen Träger des Staates, in dem sie ihren Wohnsitz hat, geltend zu machen.“

B) Stellungnahme

Der GKV-Spitzenverband begrüßt die Neuregelung. Bereits in der Vorgängervorschrift wurde darauf hingewiesen, dass zu gewährleisten ist, dass die betreffenden Personen in der Lage sind, ihre Rechte in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten unter Beachtung der Unionsbestimmungen über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr umfassend wahrzunehmen. Durch die Neuregelung des Artikel 3 Absatz 3 VO (EG) Nr. 987/2009 werden die einzelnen Rechte nochmals explizit hervorgehoben und aufgezählt. Des Weiteren wird zusätzlich aufgeführt, dass die betreffende Person das Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten ebenso bei der zuständigen Behörde des Wohnmitgliedstaats geltend machen kann. Aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes bezieht sich dies nicht nur auf die reinen Auskunftsrechte einer oder eines Betroffenen, sondern aufgrund von Satz 1 des Artikels 3 Absatz 3 auf alle Betroffenenrechte, wie bspw. Widerspruch gegen die Verarbeitung. Die Regelung hat deklaratorischen Charakter, da die betreffenden Personen diese Rechte auch vorher aufgrund der bestehenden EU-Vorschriften und der nationalen Vorschriften (SGB X und BDSG) zum Datenschutz geltend machen konnten. Jedoch ist die Regelung zur Klarstellung der Rechte der oder des Betroffene-

nen beim Wohnortträger zu begrüßen. Aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes sind jedoch die Begriffe einheitlich zu verwenden, sodass auch in Satz 2 von der betreffenden und nicht der betroffenen Person gesprochen werden sollte.

C) Änderungsvorschlag

Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die **betreffende** Person muss in der Lage sein, das Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten, die im Rahmen dieser Verordnung verarbeitet werden, nicht nur durch Einreichung eines Antrags an die Behörde, die die Daten verwaltet, sondern auch über den zuständigen Träger des Staates, in dem sie ihren Wohnsitz hat, geltend zu machen.“

Artikel 2 (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 987/2009)

Nr. 7

Artikel 5 Absätze 1 und 2

A) Beabsichtigte Neuregelung

Artikel 5 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Vom Träger eines Mitgliedstaats ausgestellte Dokumente, in denen der Status einer Person für die Zwecke der Anwendung der Grundverordnung und der Durchführungsverordnung bescheinigt wird, sowie Belege, auf deren Grundlage die Dokumente ausgestellt wurden, sind für die Träger der anderen Mitgliedstaaten so lange verbindlich, wie sie nicht von dem Mitgliedstaat, in dem sie ausgestellt wurden, widerrufen oder für ungültig erklärt werden. Solche Dokumente sind nur gültig, wenn sämtliche als obligatorisch gekennzeichneten Abschnitte ausgefüllt sind.

(2) Bei Zweifeln an der Gültigkeit eines Dokuments oder der Richtigkeit des Sachverhalts, der den im Dokument enthaltenen Angaben zugrunde liegt, wendet sich der Träger des Mitgliedstaats, der das Dokument erhält, an den Träger, der das Dokument ausgestellt hat, und ersucht diesen um die notwendige Klarstellung oder gegebenenfalls um den Widerruf dieses Dokuments.

a) Erhält der ausstellende Träger ein entsprechendes Ersuchen, so überprüft er die Gründe für die Ausstellung des Dokuments und – sofern erforderlich – widerruft oder berichtigt dieses innerhalb von 25 Arbeitstagen ab Eingang des Ersuchens. Wird unwiderlegbar festgestellt, dass die Person, die das Dokument beantragt hat, einen Betrug begangen hat, widerruft oder berichtigt der ausstellende Träger das Dokument unverzüglich und mit rückwirkender Kraft.

b) Kann der ausstellende Träger bei der Überprüfung der Ausstellungsgründe keine Fehler feststellen, so übermittelt er dem ersuchenden Träger alle Belege innerhalb von 25 Arbeitstagen ab Eingang des Ersuchens. In dringenden Fällen, in denen die Gründe für die Dringlichkeit im Ersuchen explizit angegeben wurden, erfolgt dies innerhalb von zwei Arbeitstagen ab Eingang des Ersuchens, ungeachtet der Tatsache, dass der ausstellende Träger seine Untersuchungen gemäß Buchstabe a unter Umständen noch nicht abgeschlossen hat.

c) Hat der ersuchende Träger nach Erhalt der Belege weiterhin Zweifel an der Gültigkeit eines Dokuments oder der Richtigkeit des Sachverhalts bzw. der Informationen, der bzw. die den im Dokument enthaltenen Angaben zugrunde liegt bzw. liegen, so kann er entsprechende Belege vorbringen und in Übereinstimmung mit den oben genannten Verfahren und Fristen ein weiteres Ersuchen um Klarstellung und gegebenenfalls um den Widerruf dieses Dokuments an den ausstellenden Träger richten.“

B) Stellungnahme

Zu Artikel 5 Absatz 1:

Die Ergänzung, dass Dokumente nur gültig sind, wenn sämtliche als obligatorisch gekennzeichneten Abschnitte ausgefüllt sind, wird vor dem Hintergrund begrüßt, dass dadurch vermieden wird, dass auch fehlende Informationen, die nicht entscheidungsrelevant sind, zu Akzeptanzproblemen führen.

Zu Artikel 5 Absatz 2:

Eine Frist von 25 Arbeitstagen für die Berichtigung bzw. den Widerruf eines Dokuments ist unter Berücksichtigung von Übersetzungszeiten und Zeiten für nach nationalem Recht erforderliche Beteiligungen/Anhörungen Dritter nicht realistisch. Der GKV-Spitzenverband spricht sich dafür aus, dass der ersuchte Träger innerhalb von drei Monaten dem ersuchenden Träger zu antworten hat.

Die vorgeschlagene Formulierung weckt den Eindruck, dass nur bei nachgewiesenem Betrug eine Bescheinigung rückwirkend zurückzuziehen ist. Das trifft nicht zu. Vom Grundsatz her muss eine unzutreffende Festlegung des anwendbaren Rechts immer auch rückwirkend korrigiert werden. Andernfalls wären Verfahren zur Rücknahme von A1-Bescheinigungen sinnlos, weil in der Regel vergangene Zeiträume betroffen sind. Zudem ist die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-543/13 (Fischer-Lintjens) zu beachten. Danach sind Versicherungsverhältnisse (und Leistungsansprüche) auch für die Vergangenheit zu korrigieren.

Solange kein europäisches Verfahrensrecht existiert, das dem nationalen Verfahrensrecht der Mitgliedstaaten gegenüber vorrangig ist, müssen für den Widerruf oder die Berichtigung von Dokumenten das nationale Verfahrensrecht sowie die nationalen Regelungen über den Rechtsschutz und die Verjährungsregelungen gelten.

Eine in dringenden Fällen auf zwei Arbeitstage verkürzte Reaktionsfrist des Trägers, der das Dokument ausgestellt hat, ist nicht praktikabel. Ausgehend von dem Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit der Träger sind dringende Anfragen ohnehin unverzüglich zu beantworten.

Die Möglichkeit erneut anzufragen, wenn nach Erhalt der Belege weiterhin Zweifel an der Gültigkeit eines Dokuments oder der Richtigkeit des Sachverhalts bzw. der Informationen bestehen, muss nicht besonders erwähnt werden, da sie immer besteht.

Soweit im Einzelfall kein Einvernehmen über das für eine Person geltende Recht erzielt wer-

den kann, könnte dem Träger des Mitgliedstaats der Rechtsweg in dem Mitgliedstaat eröffnet werden, in dem die Bescheinigung ausgestellt wurde. Dies wäre deutlich effektiver als eine erneute Anfrage. Zudem wären an einem solchen Verfahren die betroffene Person und gegebenenfalls deren Arbeitgeber zu beteiligen, so dass auch insoweit der Rechtsschutz gewährleistet wäre.

C) Änderungsvorschlag

Artikel 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Erhält der ausstellende Träger ein entsprechendes Ersuchen, so überprüft er die Gründe für die Ausstellung des Dokuments und **informiert die zuständigen Träger der beteiligten Mitgliedstaaten** innerhalb **von drei Monaten** ab Eingang des Ersuchens **über das Ergebnis. Wird festgestellt, dass das anwendbare Recht unzutreffend bescheinigt wurde, ist die Bescheinigung unter Beachtung des im ausstellenden Mitgliedstaat anwendbaren Rechts zu widerrufen oder zu berichtigen. Dies gilt auch für zurückliegende Zeiträume.**

Es wird ein neuer Absatz 5 eingefügt:

Soweit kein Einvernehmen über den Widerruf oder die Berichtigung des Dokuments erzielt werden kann, steht dem zuständigen Träger des Beschäftigungsstaats der Rechtsweg in dem Mitgliedstaat offen, in dem das Dokument ausgestellt wurde.

Artikel 2 (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 987/2009)

Nr. 8

Artikel 14

A) Beabsichtigte Neuregelung

Artikel 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 der Grundverordnung umfassen die Worte „eine Person, die in einem Mitgliedstaat für Rechnung eines Arbeitgebers, der gewöhnlich dort tätig ist, eine Beschäftigung ausübt und die von diesem Arbeitgeber gemäß der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen in einen anderen Mitgliedstaat entsandt wird oder von diesem Arbeitgeber in einen anderen Mitgliedstaat geschickt wird“ auch eine Person, die im Hinblick darauf eingestellt wird, in einen anderen Mitgliedstaat entsandt oder geschickt zu werden, vorausgesetzt die betreffende Person unterliegt unmittelbar vor Beginn ihrer Beschäftigung bereits den Rechtsvorschriften des entsendenden Mitgliedstaats gemäß Titel II der Grundverordnung.“

b) Absatz 5a erhält folgende Fassung:

„(5a) Für die Zwecke der Anwendung des Titels II der Grundverordnung beziehen sich die Worte „Sitz oder Wohnsitz“ auf den satzungsmäßigen Sitz oder die Niederlassung, an dem/der die wesentlichen Entscheidungen des Unternehmens getroffen und die Handlungen zu dessen zentraler Verwaltung vorgenommen werden, vorausgesetzt das Unternehmen übt eine wesentliche Tätigkeit in diesem Mitgliedstaat aus. Ist Letzteres nicht der Fall, so gilt das Unternehmen als in dem Mitgliedstaat belegen, in dem sich der nach den Kriterien der Absätze 9 und 10 bestimmte Mittelpunkt seiner Tätigkeiten befindet.“

c) Nach Absatz 11 wird ein neuer Absatz 12 eingefügt.

„(12) Wenn eine Person, die ihren Wohnsitz außerhalb des Hoheitsgebiets der Union hat, eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit in zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausübt, und diese Person nach den nationalen Rechtsvorschriften eines dieser Mitgliedstaaten den Rechtsvorschriften dieses Staates unterliegt, gelten die Bestimmungen der Grundverordnung und der Durchführungsverordnung über die Bestimmung des anwendbaren Rechts entsprechend mit der Maßgabe, dass der Wohnsitz der Person als in dem Mitgliedstaat belegen

[korrekt: gelegen] gilt, in dem sich der satzungsmäßige Sitz oder die Niederlassung des Unternehmens oder ihres Arbeitgebers oder der Mittelpunkt ihrer Tätigkeiten befindet.“

B) Stellungnahme

Zu a) Artikel 14 Absatz 1:

Der Hinweis auf die Entsenderichtlinie ist zu streichen (siehe Stellungnahme zu Nr. 13 bezüglich Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004).

Die Voraussetzung dafür, dass für eine zum Zwecke der Entsendung eingestellte Person unmittelbar vorher die Rechtsvorschriften des Entsendestaats gegolten haben müssen, damit die Rechtsvorschriften des Entsendestaats weiter gelten, sollte an dieser Stelle konkretisiert werden. Die Ad-hoc-Gruppe on Posting Issues (Entsendefragen) hat sich für einen Zeitraum von drei Monaten ausgesprochen.

Der Wortlaut der aktuellen Regelung des Artikels 14 Absatz 1 setzt voraus, dass die betreffende Person unmittelbar vor Beginn ihrer Beschäftigung bereits den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats unterliegt, in dem das Unternehmen, bei dem sie eingestellt wird, seinen Sitz hat. Diese Voraussetzung macht deutlich, dass eine Entsendung nur aus einem Staat erfolgen kann, in dem der entsendende Arbeitgeber seinen Sitz hat und eine nennenswerte Geschäftstätigkeit ausübt.

Die vorgeschlagene Neuregelung entkoppelt dies und soll ermöglichen, dass Personen aus einem Staat entsandt werden können, in dem das Unternehmen keinen Sitz hat. Dies bedeutet einerseits, dass beispielsweise für eine Person, die gewöhnlich im Homeoffice in Deutschland für ein in Frankreich ansässiges Unternehmen arbeitet, bei einem vorübergehenden Einsatz in Dänemark weiterhin die deutschen Rechtsvorschriften gelten (derzeit ist dies nur möglich, wenn Deutschland und Dänemark eine Ausnahmevereinbarung nach Artikel 16 VO (EG) Nr. 883/2004 schließen). Andererseits ist danach Artikel 12 VO (EG) 883/2004 anwendbar, wenn ein in Österreich ansässiges Unternehmen, das dort gewöhnlich eine Geschäftstätigkeit ausübt, eine Person einstellt und sofort nach Deutschland entsendet, die in Bulgarien wohnt und für die unmittelbar vorher die bulgarischen Rechtsvorschriften gegolten haben (Drittstaatsentsendung). Nach Abwägung der Vor- und Nachteile spricht sich der GKV-Spitzenverband dafür aus, die bisherige Regelung beizubehalten.

Zu b) Artikel 14 Absatz 5a:

Für eine gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten beschäftigte Person sollen die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem ihr Arbeitgeber ansässig ist, nur dann gelten, wenn dieser dort einen wesentlichen Teil seiner Tätigkeit ausübt. Wenn der Arbeitgeber in diesem Mitgliedstaat keine wesentliche Tätigkeit ausübt, soll der Mittelpunkt der Tätigkeit nach den Kriterien ermittelt werden, die für gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten selbstständig Er-

werbstätige Personen gelten. Dieses Verfahren erfordert, dass der Träger des Wohnorts der betreffenden Person aufwändige Ermittlungen in einem anderen Mitgliedstaat veranlasst. Hinzu kommt, dass dies in der Regel nicht zeitnah erfolgen kann. Eine längere Phase der Rechtsunsicherheit für alle Beteiligten wäre die Folge. Vermeidbar ist dies, wenn in diesen Fällen die Auffangregelung des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iv VO (EG) Nr. 883/2004 greift (Rechtsvorschriften des Wohnstaat der Person).

Zu c) Artikel 14 Absatz 12:

Mit der vorgeschlagenen Neuregelung wird eine Lücke geschlossen. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings gilt dies weiterhin nicht für andere Sachverhalte (z. B. bei Beschäftigung für zwei in unterschiedlichen Mitgliedstaaten ansässige Unternehmen oder wenn auch der/die Arbeitgeber in einem Drittstaat ansässig ist/sind). Allerdings dürfte es sich um Einzelfälle handeln, die eine weitere Regelungsdichte nicht rechtfertigen.

C) Änderungsvorschlag

Artikel 14 Absatz 1:

Die bisherige Regelung wird beibehalten.

Die Worte „unmittelbar vor Beginn der Beschäftigung“ werden durch „unmittelbar **in den letzten drei Monaten** vor Beginn ihrer Beschäftigung“ ersetzt.

Artikel 14 Absatz 5a:

Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 14 Absatz 12:

Keiner.

Artikel 2 (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 987/2009)

Nr. 9

Artikel 15 Absatz 2

A) Beabsichtigte Neuregelung

Artikel 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d und Artikel 11 Absatz 5 der Grundverordnung unterliegen.“

B) Stellungnahme

Die vorgeschlagene Neuregelung stellt klar, dass auch für das Bord- und Kabinenpersonal von Flugzeugen (Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b) A1-Bescheinigungen auszustellen sind.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 2 (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 987/2009)

Nr. 10

Artikel 16 Absätze 1, 2, 3 und 5

A) Beabsichtigte Neuregelung

Artikel 16 Absätze 1, 2, und 5 erhalten folgende Fassung:

„(1) Übt eine Person in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine Tätigkeit aus, so teilt sie selbst oder ihr Arbeitgeber dies dem von der zuständigen Behörde ihres Wohnmitgliedstaats bezeichneten Träger mit.

(2) Der bezeichnete Träger des Wohnorts legt unter Berücksichtigung von Artikel 13 der Grundverordnung und Artikel 14 der Durchführungsverordnung unverzüglich fest, welchen Rechtsvorschriften die betreffende Person unterliegt. Der Träger unterrichtet die bezeichneten Träger jedes Mitgliedstaats, in dem die Person eine Tätigkeit ausübt oder in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat.

(3) Kommt dieser Träger zu dem Schluss, dass das Recht eines anderen Mitgliedstaats anwendbar ist, so legt er dies vorläufig fest und unterrichtet unverzüglich den Träger des Mitgliedstaats, den er für zuständig erachtet, über diese vorläufige Entscheidung. Die Entscheidung erhält binnen zwei Monaten, nachdem der von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bezeichnete Träger davon in Kenntnis gesetzt wurde, endgültigen Charakter, es sei denn, dieser Träger setzt den ersten Träger und die betreffenden Personen davon in Kenntnis, dass er die vorläufige Festlegung noch nicht akzeptieren kann oder diesbezüglich eine andere Auffassung vertritt.

(5) Der zuständige Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften entweder vorläufig oder endgültig als anwendbar bestimmt werden, teilt dies unverzüglich der betreffenden Person und/oder deren Arbeitgeber mit.“

B) Stellungnahme

Die beabsichtigte Neuregelung stellt klar, dass sich auch die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber an die zuständige Stelle des Wohnstaats der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers wenden kann, damit die anwendbaren Rechtsvorschriften festgelegt werden. Dies ist vor dem Hintergrund sachgerecht, dass den Arbeitgebenden die Melde- und Beitragspflichten zur Sozialversicherung treffen. Zudem entspricht dies der bereits heute vielfach gelebten Praxis. Die Regelung wird daher ausdrücklich begrüßt.

Die bisherige Regelung, dass die Festlegung der anwendbaren Rechtsvorschriften zunächst vorläufig erfolgt, wird auf die Fälle beschränkt, in denen der Träger des Wohnstaats festlegt,

dass die Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats gelten. Auch diese Regelung wird ausdrücklich begrüßt, da hierdurch eine Phase der Ungewissheit hinsichtlich der anwendbaren Rechtsvorschriften im Regelfall vermieden wird.

Auch die Ergänzung des Absatzes 5, wonach auch die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber über das festgelegte Recht zu informieren ist, wird ausdrücklich begrüßt. Bereits heute erfolgt diese Information, damit der Arbeitgeber seinen Melde- und Beitragspflichten nachkommen kann.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 2 (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 987/2009)

Nr. 11

Artikel 19 Absatz 2

A) Beabsichtigte Neuregelung

Nach Artikel 19 Absatz 2 werden folgende Absätze eingefügt:

„(3) Wird ein Träger um Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung ersucht, so führt er eine ordnungsgemäße Bewertung des relevanten Sachverhalts durch und garantiert, dass die Informationen, auf deren Grundlage die Bescheinigung ausgestellt wurde, richtig sind.

(4) Wenn dies zur Ausübung der Rechtsetzungsbefugnis auf nationaler oder Unionsebene erforderlich ist, werden sachdienliche Informationen über die Rechte und Pflichten der betreffenden Personen im Bereich der sozialen Sicherheit unmittelbar zwischen den zuständigen Trägern, den Arbeitsaufsichtsbehörden und den Einwanderungs- oder Steuerbehörden der betreffenden Staaten ausgetauscht; dies kann die Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke als zur Ausübung oder Durchsetzung von Rechten und Pflichten gemäß der Grundverordnung und der vorliegenden Verordnung umfassen, insbesondere zur Gewährleistung der Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Verpflichtungen in den Bereichen Arbeitsrecht, Gesundheit und Sicherheit, Einwanderung und Steuerrecht. Weitere Einzelheiten werden im Wege eines Beschlusses der Verwaltungskommission festgelegt.

(5) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, den betreffenden Personen spezifische und angemessene Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) zur Verfügung zu stellen, wie auch in Artikel 77 der Grundverordnung vorgesehen, und erfüllen die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung.“

B) Stellungnahme

Zu Artikel 19 Absatz 3:

Eine Garantie, dass die Informationen, auf deren Grundlage die A1-Bescheinigung ausgestellt wurde, richtig sind, kann der ausstellende Träger nicht geben. Dass er den relevanten Sachverhalt ordnungsgemäß bewertet, ist eine Selbstverständlichkeit.

Die vorgeschlagene Regelung ist auch nicht zwingend nötig zur Umsetzung der von der Europäischen Kommission angeführten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Es handelt sich nur um eine Teilaussage aus den Urteilen, die in einem bestimmten Kontext gemacht wurde.

Ein mit der beabsichtigten Neuregelung verbundener Mehrwert ist nicht erkennbar.

C) Änderungsvorschlag

Absatz 19 Absatz 3 ist zu streichen.

Artikel 2 (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 987/2009)

Nr. 12

Artikel 20a

A) Beabsichtigte Neuregelung

Nach Artikel 20 wird der folgende Artikel 20a eingefügt:

„Artikel 20a

Befugnis zum Erlass von Durchführungsrechtsakten

(1) Die Kommission wird ermächtigt, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, in denen das Verfahren zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Anwendung der Artikel 12 und 13 der Grundverordnung festgelegt wird. In diesen Rechtsakten wird ein Standardverfahren festgelegt, einschließlich [~~Fristen für~~]

- [~~Fristen für~~] die Ausstellung, das Format und den Inhalt eines portablen Dokuments, mit dem die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit, die für dessen Inhaber gelten, bescheinigt werden;
- die Bestimmung der Fälle, in denen das Dokument ausgestellt wird;
- die Elemente, die vor der Ausstellung des Dokuments zu prüfen sind;
- den Widerruf des Dokuments, falls dessen Richtigkeit bzw. Gültigkeit vom zuständigen Träger des Beschäftigungsmitgliedstaats bestritten wird.

(2) Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 genannten Prüfverfahren erlassen.

(3) Die Kommission wird von der Verwaltungskommission unterstützt, die als Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 fungiert.“

B) Stellungnahme

Siehe Stellungnahme zu Nr. 25 bezüglich Artikel 76a VO (EG) Nr. 883/2004.

C) Änderungsvorschlag

Siehe Änderungsvorschlag zu Nr. 25 bezüglich Artikel 76a VO (EG) Nr. 883/2004.

Artikel 2 (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 987/2009)

Nr. 13

Überschrift von Titel III Kapitel I

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Überschrift von Titel III Kapitel I erhält folgende Fassung:

„Leistungen bei Krankheit, Leistungen bei Mutterschaft und gleichgestellte Leistungen bei Vaterschaft sowie Leistungen bei Pflegebedürftigkeit“.

B) Stellungnahme

Die Änderung ergibt sich aus der beabsichtigten Einführung des Kapitels 1a in die VO (EG) Nr. 883/2004. Die Einführung eines gesonderten Kapitels für die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit wird vom GKV-Spitzenverband abgelehnt (siehe Nr. 17 zur Verordnung (EG) Nr.

883/2004) und stattdessen eine Ergänzung des Kapitels 1 zu den Leistungen bei Krankheit vorgeschlagen. Da in diesem Zuge auch die Überschrift des Kapitels 1 angepasst wird, ergibt sich der gleiche Änderungsbedarf.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 2 (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 987/2009)

Nr. 14

Artikel 23

A) Beabsichtigte Neuregelung

Am Ende des Artikels 23 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Bestimmung gilt entsprechend für Leistungen bei Pflegebedürftigkeit.“

B) Stellungnahme

Der GKV-Spitzenverband begrüßt diese Ergänzung. Sie dient der Rechtsklarheit.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 2 (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 987/2009)

Nr. 15

Artikel 24 Absatz 3

A) Beabsichtigte Neuregelung

In Artikel 24 Absatz 3 wird die Angabe „und 26“ durch die Angabe „, 26 und 35a“ ersetzt.

B) Stellungnahme

Diese Änderung wird in Anbetracht der Ablehnung des vorgeschlagenen Artikels 35a durch den GKV-Spitzenverband als überflüssig bewertet.

C) Änderungsvorschlag

Die Angabe „ und 35a“ wird gestrichen. Die Formulierung „und 26“ wird beibehalten.

Artikel 2 (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 987/2009)

Nr. 16

Artikel 28 Absatz 1

A) Beabsichtigte Neuregelung

In Artikel 28 Absatz 1 wird nach dem Ausdruck „nach Artikel 21 Absatz 1 der Grundverordnung“ folgender Ausdruck eingefügt: „und im Einklang mit Artikel 35a der genannten Verordnung“.

B) Stellungnahme

Diese Änderung wird in Anbetracht der Ablehnung des vorgeschlagenen Artikels 35a als überflüssig bewertet.

C) Änderungsvorschlag

Der o. g. Änderungsvorschlag wird abgelehnt.

Artikel 2 (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 987/2009)

Nr. 17

Artikel 31

A) Beabsichtigte Neuregelung

Artikel 31 wird wie folgt geändert:

(c) Der Titel erhält folgende Fassung:

„Anwendung von Artikel 35b der Grundverordnung“;

(d) in Absatz 1 wird „Artikel 34“ durch „Artikel 35b“ ersetzt;

(e) in Absatz 2 wird „Artikel 34 Absatz 2“ durch „Artikel 35a Absatz 2“ ersetzt.

B) Stellungnahme

Diese Änderung wird in Anbetracht der Ablehnung des vorgeschlagenen Kapitels 1 a als überflüssig bewertet.

C) Änderungsvorschlag

Der o. g. Änderungsvorschlag wird abgelehnt.

Artikel 2 (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 987/2009)

Nr. 18

Artikel 32

A) Beabsichtigte Neuregelung

In Artikel 32 wird nach Absatz 3 der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Dieser Artikel gilt entsprechend für Leistungen bei Pflegebedürftigkeit.“

B) Stellungnahme

Der GKV-Spitzenverband begrüßt diese Ergänzung.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 2 (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 987/2009)

Nr. 24

Kapitel I des Titels IV

A) Beabsichtigte Neuregelung

Kapitel I des Titels IV erhält folgende Überschrift:

„KAPITEL I

Kostenerstattung für Leistungen bei der Anwendung von Artikel 35, Artikel 35c und Artikel
41 der Grundverordnung“

B) Stellungnahme

In Anbetracht der Ablehnung des vorgeschlagenen Kapitels 1 a ist die Ergänzung um „Artikel
35c“ hinfällig.

C) Änderungsvorschlag

Die bisherige Überschrift des Kapitels 1 wird beibehalten.

Artikel 2 (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 987/2009)

Nr. 25

Artikel 64 Absatz 1

A) Beabsichtigte Neuregelung

In Artikel 64 Absatz 1 erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:

„- der Index ($i = 1, 2, 3$ oder 4) für die vier bei der Berechnung des Pauschalbetrags berücksichtigten Altersklassen:

$i = 1$: Personen unter 65 Jahren,

$i = 2$: Personen von 65 bis 74 Jahren,

$i = 3$: Personen von 75 bis 84 Jahren,

$i = 4$: Personen ab 85 Jahren,“

B) Stellungnahme

Die Anpassung der Alterskategorien zielt darauf ab, die Genauigkeit der Methode zur Berechnung der Pauschalbeträge zu verbessern, indem drei verschiedene Altersklassen für Personen ab 65 Jahren eingeführt werden.

Der GKV-Spitzenverband hat keine Einwände gegen diesen Vorschlag. Allerdings sollten Maßnahmen eingeleitet werden, die darauf abzielen, die Möglichkeit der pauschalen Abrechnung zeitlich zu begrenzen (siehe Vorschlag zur Ergänzung des Artikels 86 VO (EG) Nr. 987/2009).

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 2 (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 987/2009)

Nr. 26

Artikel 65

A) Beabsichtigte Neuregelung

Artikel 65 erhält folgende Fassung:

„Artikel 65

Mitteilung der Jahresdurchschnittskosten

(1) Für ein bestimmtes Jahr wird die Höhe der Jahresdurchschnittskosten pro Person in den einzelnen Altersklassen spätestens bis zum Ende des zweiten Jahres, das auf das betreffende Jahr folgt, dem Rechnungsausschuss mitgeteilt.

(2) Die gemäß Absatz 1 mitgeteilten Jahresdurchschnittskosten werden jährlich nach Genehmigung durch die Verwaltungskommission im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

(3) Ist ein Mitgliedstaat nicht in der Lage, die Durchschnittskosten für ein bestimmtes Jahr innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist mitzuteilen, so ersucht er innerhalb derselben Frist die Verwaltungskommission und den Rechnungsausschuss um Erlaubnis, die im Amtsblatt veröffentlichten Jahresdurchschnittskosten des betreffenden Mitgliedstaats für das Vorjahr des bestimmten Jahres zu verwenden, in dem die Mitteilung aussteht. Bei diesem Ersuchen muss der Mitgliedstaat die Gründe erläutern, aus denen er die Jahresdurchschnittskosten für das betreffende Jahr nicht mitteilen kann. Billigt die Verwaltungskommission nach Stellungnahme des Rechnungsausschusses den Antrag des Mitgliedstaats, so werden die oben genannten Jahresdurchschnittskosten erneut im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

(4) Die Ausnahme nach Absatz 3 wird nicht für aufeinanderfolgende Jahre gewährt.“

B) Stellungnahme

Damit die zahlungspflichtigen Staaten die Kosten besser zwischen Sachleistungen bei Krankheit und Sachleistungen bei Pflegebedürftigkeit trennen können, sollten bei der Berechnung der Pauschalen diese Kosten getrennt ausgewiesen werden. Der Pauschbetrag an sich kann weiterhin als ein Betrag veröffentlicht werden (siehe Artikel 65 VO (EG) Nr. 987/2009).

C) Änderungsvorschlag

Nach Artikel 65 Absatz 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 987/2009 wird folgender Satz angefügt:

„Die Kosten für Sachleistungen bei Krankheit und für Sachleistungen bei Pflegebedürftigkeit
werden gesondert aufgeführt.“

Artikel 2 (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 987/2009)

Nr. 28

Artikel 73

A) Beabsichtigte Neuregelung

Artikel 73 erhält folgende Fassung:

„Artikel 73

Begleichung nicht geschuldet erbrachter oder gezahlter Leistungen und Beiträge bei vorläufiger Gewährung von Leistungen oder rückwirkender Änderung in Bezug auf das anwendbare Recht

(1) Im Falle einer rückwirkenden Änderung in Bezug auf die anzuwendenden Rechtsvorschriften, einschließlich der in Artikel 6 Absätze 4 und 5 genannten Situationen, erstellt der Träger, der nicht geschuldete Geldleistungen gezahlt hat, spätestens drei Monate nach Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften oder Ermittlung des für die Zahlung der Leistungen verantwortlichen Trägers eine Abrechnung über den gezahlten Betrag und übermittelt diese dem als für die Erstattung zuständig ermittelten Träger.

Gleiches gilt in Bezug auf Sachleistungen, die von dem als zuständig ermittelten Träger gemäß Titel IV der Durchführungsverordnung zu erstatten sind.

(2) Der für die Zahlung der Geldleistungen als zuständig ermittelte Träger behält den Betrag, den er dem nicht zuständigen oder nur vorübergehend zuständigen Träger zu erstatten hat, von den nachzuzahlenden Beträgen der entsprechenden Leistungen, die er der betreffenden Person schuldet, ein und überweist den einbehaltenen Betrag unverzüglich dem letztgenannten Träger.

Geht der Betrag der nicht geschuldet gezahlten Leistungen über den nachzuzahlenden Betrag, der von dem als zuständig ermittelten Träger zu zahlen ist, hinaus, oder sind keine nachzuzahlenden Beträge vorhanden, so behält der als zuständig ermittelte Träger diesen Betrag unter den Bedingungen und in den Grenzen, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften für einen solchen Ausgleich vorgesehen sind, von laufenden Zahlungen ein und überweist den einbehaltenen Betrag zwecks Erstattung unverzüglich dem Träger, der die nicht geschuldeten Geldleistungen gezahlt hat.

(3) Der Träger, der von einer juristischen und/oder natürlichen Person nicht geschuldete Beiträge erhalten hat, erstattet die entsprechenden Beträge erst dann der Person, die diese Beiträge gezahlt hat, wenn er bei dem als zuständig ermittelten Träger angefragt hat, welche Summen die betreffende Person ihm schuldet.

Auf Antrag des als zuständig ermittelten Trägers, der spätestens drei Monate nach Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften gestellt werden muss, überweist der Träger, der nicht geschuldete Beiträge erhalten hat, diese dem als zuständig ermittelten Träger zur Bereinigung der Situation hinsichtlich der Beiträge, die die juristische und/oder natürliche Person diesem Träger schuldet. Die überwiesenen Beiträge gelten rückwirkend als an den als zuständig ermittelten Träger gezahlt.

Übersteigt der Betrag der nicht geschuldet gezahlten Beiträge den Betrag, den die juristische und/oder natürliche Person dem als zuständig ermittelten Träger schuldet, so erstattet der Träger, der die nicht geschuldeten Beiträge erhalten hat, den überschüssigen Betrag an die betreffende juristische und/oder natürliche Person.

(4) Fristen nach nationalen Rechtsvorschriften gelten nicht als Rechtfertigungsgrund für die Verweigerung der Begleichung von Forderungen zwischen Trägern nach diesem Artikel.

(5) Dieser Artikel gilt nicht für Forderungen, die sich auf Zeiträume beziehen, welche zum Beginn eines Verfahrens gemäß Artikel 5 Absatz 2 oder Artikel 6 Absatz 3 dieser Verordnung mehr als 60 Monate zurückliegen.“

B) Stellungnahme

Bisher gilt Artikel 73 für den Ausgleich vorläufig gezahlter Geldleistungen und Beiträge bei Sachverhalten, in denen aufgrund einer Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der anzuwendenden Rechtsvorschriften Artikel 6 VO (EG) Nr. 987/2009 Anwendung findet. Mit der Änderung des Artikels 73 wird die Anwendung des Ausgleichsverfahrens für die Begleichung von Forderungen auch auf Sachverhalte ausgeweitet, in denen die anwendbaren Rechtsvorschriften rückwirkend geändert werden (z. B. rückwirkender Zuständigkeitswechsel aufgrund eines verschwiegenen Rentenbezugs).

Durch die Ausweitung des Artikels 73 auf rückwirkende Sachverhalte und deren Komplexität, erscheint es nicht möglich, die in Absatz 1 angegebene 3-Monats-Frist einzuhalten.

Eine Aufstellung der Sachleistungskosten ist entbehrlich, da dieser Ausgleich im Rahmen der Kostenabrechnung erfolgt. Die in Absatz 1 Unterabsatz 2 getätigte Klarstellung, dass Sachleistungen von dem als zuständig ermittelten Träger gemäß Titel IV der Durchführungsverordnung zu erstatten sind, ist zu begrüßen.

Absatz 2 entspricht den bisherigen Regelungen in Absatz 1 Unterabsatz 2, wird jedoch auch auf Sachverhalte, in denen die anwendbaren Rechtsvorschriften rückwirkend geändert wer-

den, ausgeweitet.

Absatz 3 regelt die Rückabwicklung der Beiträge unter den Trägern. Der zuständige Träger im Sinne des Absatzes 3 ist bei Sachverhalten mit Bezug zu Deutschland in der Regel die deutsche gesetzliche Krankenkasse. Hierbei ist zu beachten, dass die Erstattung von geschuldeten Leistungen und die Erstattung von geschuldeten Beiträgen nicht vermengt werden dürfen. Die Beiträge können vom Versicherten, seinem Arbeitgeber oder anderen Sozialversicherungsträgern gezahlt worden sein. Ein wesentliches Problem des Absatzes 3 ist, dass die entrichteten Beiträge im anderen Staat zugeordnet werden müssen. Fraglich ist, wie mit Beiträgen umgegangen wird, die für einen Versicherungszweig entrichtet wurden, den es im anderen Staat nicht gibt.

Für die Zahlung der Beiträge an den zuständigen Träger im Ausland und die Erstattung der überschüssigen Beiträge im Inland soll die 60-Monats-Frist des Absatzes 5 gelten. Dies könnte dazu führen, dass z. B. bezogen auf den Personenkreis der versicherungspflichtigen Rentner der Beitragsanteil des Rentenversicherungsträgers (der im Übrigen nach dem vorgesehenen Verordnungstext von Absatz 3 nicht erfasst wird) im Rahmen der vierjährigen Verjährungsfrist des § 27 Abs. 2 SGB IV zu erstatten sind, für die Zahlung der Beiträge an den zuständigen Träger und die Erstattung des ggf. überschüssigen Versichertenbeitragsanteiles an den Versicherten hingegen vorrangig die 60-Monats-Frist gelten würde. Dies erscheint zumindest hinsichtlich der Erstattung des überschüssigen Versichertenbeitragsanteils inkonsistent und verlangt nach einer Anpassung des letzten Satzes im Absatz 3.

Absatz 4 regelt, dass Fristen nach nationalen Rechtsvorschriften nicht als Begründung angesehen werden, um die Begleichung von Forderungen zu verweigern. Diese Regelung ist zu begrüßen und entspricht dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-543/13 (Fischer-Lintjens), sollte aber auf formale Barrieren im Antragsverfahren ausgedehnt werden.

Die im Absatz 5 vorgesehene 5-jährige Verjährungsfrist für die Rückabwicklung von Sachverhalten wird befürwortet.

Es ist noch anzumerken, dass das in Artikel 73 Absatz 3 beschriebene Verfahren derzeit nicht im deutschen Meldeverfahren abgebildet ist und daher zur Umsetzung einer nationalen Neuregelung bedarf.

C) Änderungsvorschlag

Artikel 73 Absatz 1 VO (EG) Nr. 987/2009 wird wie folgt angepasst:

„(1) Im Falle einer rückwirkenden Änderung in Bezug auf die anzuwendenden Rechtsvorschriften, einschließlich der in Artikel 6 Absätze 4 und 5 genannten Situationen, erstellt der Träger, der nicht geschuldete Geldleistungen gezahlt hat, spätestens **sechs** Monate nach Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften oder Ermittlung des für die Zahlung der Leistungen verantwortlichen Trägers eine Abrechnung über den gezahlten Betrag und übermittelt diese dem als für die Erstattung zuständig ermittelten Träger. Gleiches gilt in Bezug auf Sachleistungen, die von dem als zuständig ermittelten Träger gemäß Titel IV der Durchführungsverordnung zu erstatten sind.“

Absatz 3 letzter Satz wird wie folgt gefasst:

„Übersteigt der Betrag der nicht geschuldet gezahlten Beiträge den Betrag, den die juristische und/oder natürliche Person dem als zuständig ermittelten Träger schuldet, so erstattet der Träger, der die nicht geschuldeten Beiträge erhalten hat, den überschüssigen Betrag **unter Beachtung der nationalen Rechtsvorschriften** an die betreffende juristische und/oder natürliche Person.“

Absatz 4 wird wie folgt angepasst:

„(4) Fristen **und Antragsverfahren** nach nationalen Rechtsvorschriften gelten nicht als Rechtfertigungsgrund für die Verweigerung der Begleichung von Forderungen zwischen Trägern nach diesem Artikel.“

Artikel 2 (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 987/2009)

Nr. 29

Artikel 75

A) Beabsichtigte Neuregelung

Nach Artikel 75 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die gemäß diesem Abschnitt ausgetauschten Informationen können für die Festsetzung und Vollstreckung – einschließlich Sicherungsmaßnahmen – mit Bezug auf Forderungen verwendet werden; sie können auch für die Festsetzung und Einziehung von Steuern und Abgaben gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2010/24/EU über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Steuern, Abgaben und sonstige Maßnahmen verwendet werden. Bezieht sich eine Erstattung von Beiträgen der sozialen Sicherheit auf eine Person, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnt oder sich dort aufhält, so kann der Mitgliedstaat, aus dem die Erstattung erfolgen soll, den Wohn- oder Aufenthaltsmitgliedstaat ohne vorheriges Ersuchen über die bevorstehende Erstattung unterrichten.“

B) Stellungnahme

Artikel 75 regelt die Begriffsbestimmungen und weitere gemeinsame Bestimmungen zum Beitreibungsverfahren. Durch die beabsichtigte Neuschaffung des Absatzes 4 können u. a. die im Zuge des Beitreibungsverfahrens ausgetauschten Informationen auch für weitere Belange im Sinne der RL 2010/24/EU verwendet werden. Der GKV-Spitzenverband stuft diese Anpassung als unkritisch ein.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 2 (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 987/2009)

Nr. 30

Artikel 76

A) Beabsichtigte Neuregelung

In Artikel 76 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„3a. Absatz 3 ist in keinem Fall so auszulegen, dass die ersuchte Partei eines Mitgliedstaats die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen kann, weil die Informationen sich bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder sich auf Eigentumsanteile an einer Person beziehen.“

B) Stellungnahme

In Artikel 76 ist das Auskunftersuchen geregelt, über welches die ersuchende Partei die ersuchte Partei um Auskünfte, die ihr bei der Beitreibung einer Forderung von Nutzen sind, ersucht. Artikel 76 Absatz 3 regelt, in welchen Fällen die ersuchte Partei Auskünfte nicht erteilen muss. So müssen beispielsweise keine Auskünfte übermittelt werden, die sich die ersuchte Partei für die Beitreibung eigener Forderungen nicht beschaffen könnten. Die beabsichtigte Neuregelung durch den hinzugefügten Absatz 3a konkretisiert Absatz 3 dahingehend, dass eine Auskunft nicht nur deshalb abgelehnt werden kann, weil sich die Informationen bei einer Bank o. ä. befinden. Diese Konkretisierung ändert allerdings nichts an dem Grundsatz, dass die Informationsbeschaffung nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der ersuchten Partei erfolgen kann.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 2 (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 987/2009)

Nr. 31

Artikel 77

A) Beabsichtigte Neuregelung

Artikel 77 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung

„(2) Dem Ersuchen um Zustellung ist ein Standardformblatt beizufügen, das mindestens die nachstehenden Angaben enthält:

- a) Name, Anschrift und sonstige einschlägige Angaben zur Feststellung des Empfängers;
- b) Zweck der Zustellung und Frist, innerhalb derer die Zustellung erfolgen sollte;
- c) Bezeichnung des beigefügten Dokuments sowie Art und Höhe der betroffenen Forderung;
- d) Name, Anschrift und sonstige Verbindungsdaten bezüglich:
 - i) der für das beigefügte Dokument zuständigen Stelle sowie, falls hiervon abweichend,
 - ii) der Stelle, bei der weitere Auskünfte zu dem zugestellten Dokument oder zu den Möglichkeiten, die Zahlungsverpflichtung anzufechten, eingeholt werden können.“

b) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4, 5 und 6 eingefügt:

„(4) Die ersuchende Partei stellt ein Ersuchen um Zustellung gemäß diesem Artikel nur dann, wenn es ihr nicht möglich ist, das betreffende Dokument gemäß den Vorschriften ihres Mitgliedstaats für die Zustellung von Dokumenten zuzustellen oder wenn eine solche Zustellung unverhältnismäßige Schwierigkeiten aufwerfen würde.

(5) Die ersuchte Partei gewährleistet, dass die Zustellung im Mitgliedstaat der ersuchten Partei gemäß den innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Verwaltungspraktiken des Mitgliedstaats der ersuchten Partei erfolgt.

(6) Absatz 5 lässt jede andere Form der Zustellung durch eine Behörde des Mitgliedstaats der ersuchenden Partei entsprechend den in diesem Mitgliedstaat geltenden Vorschriften unberührt. Eine Behörde im Mitgliedstaat der ersuchenden Partei kann einer Person im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats jedes Dokument direkt per Einschreiben oder auf elektronischem Wege zustellen.“

B) Stellungnahme

Ein Zustellungsersuchen nach Artikel 77 erfolgt auf Basis des Strukturierten Elektronischen Dokuments (SED) R015 als Vordruck. Die beabsichtigte Neuregelung des Artikels 77 Absatz 2 sieht vor, dass künftig diesem Ersuchen ein Standardformblatt beizufügen ist, worin bestimmte Angaben enthalten sein sollen. Die Aufzählung dieser erforderlichen Angaben erfolgt durch die Buchstaben a bis d.

Die Verwendung von Standardformblättern ist grundsätzlich zu befürworten, jedoch wird in diesem Zusammenhang ein solches als überflüssig bewertet. Die in den Buchstaben a bis d aufgeführten Angaben sind ausnahmslos im SED R015 enthalten. Durch ein zusätzliches Standardformblatt als Anlage zu dem Ersuchen mittels R015, würde es lediglich zu einer Dopplung der relevanten Informationen kommen. Die Ausstellung eines solchen Standardformblattes würde zusätzlich zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand auf Seiten des ersuchenden Trägers führen, der bereits mit dem Ausfüllen des SED R015 abgedeckt wäre.

Die beabsichtigte Aufzählung der Mindestanforderungen an ein Zustellungsersuchen durch die Buchstaben a bis d wird jedoch in vorgeschlagener Form als sinnvoll erachtet, sie dient der Übersichtlichkeit.

Der Begriff des sogenannten Standardformblattes lässt sich zwar unmittelbar aus Artikel 21 der Richtlinie 2010/24/EU herleiten, jedoch bringen solche Standardformblätter als Anlage zu den speziell für die Durchführung der VO (EG) Nr. 987/2009 konstruierten SEDs keinen erkennbaren Mehrwert. Aus Artikel 77 Absatz 2 ist daher das Standardformblatt zu streichen.

Des Weiteren begrüßt der GKV-Spitzenverband die geplante Erweiterung des Artikels 77 durch die Absätze 4, 5, und 6. Allerdings lässt zum einen in Absatz 4 die Formulierung „unverhältnismäßigen Schwierigkeiten“ sowie in Absatz 5 der Begriff „Verwaltungspraktiken“ Raum für Interpretationen und bringt einen ausgedehnten Ermessensspielraum mit sich. Die Auslegung dieser Begriffe wäre ggf. nachgelagert durch die Verwaltungskommission zu konkretisieren.

Mit der Ergänzung des Absatzes 6 erfolgt eine sinnvolle Klarstellung, die der Rechtssicherheit dient.

C) Änderungsvorschlag

Artikel 77 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung

„(2) Das Ersuchen um Zustellung enthält mindestens die nachstehenden Angaben: [...]“

Artikel 2 (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 987/2009)

Nr. 32

Artikel 78

A) Beabsichtigte Neuregelung

Artikel 78 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf Ersuchen der ersuchenden Partei nimmt die ersuchte Partei die Beitreibung von Forderungen vor, für die im Mitgliedstaat der ersuchenden Partei ein Vollstreckungstitel besteht. Jedem Beitreibungsersuchen ist ein einheitlicher Vollstreckungstitel beizufügen, der zur Vollstreckung durch den Mitgliedstaat der ersuchten Partei ermächtigt.“

b) In Absatz 2 wird Buchstabe b gestrichen.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die ersuchende Partei kann ein Beitreibungsersuchen erst stellen, wenn die im Mitgliedstaat der ersuchenden Partei geltenden Beitreibungsverfahren durchgeführt wurden, ausgenommen in folgenden Fällen:

a) Es ist offensichtlich, dass keine Vermögensgegenstände für die Beitreibung im Mitgliedstaat der ersuchenden Partei vorhanden sind oder dass solche Verfahren nicht zur vollständigen Erfüllung der Forderung führen, und der ersuchenden Partei liegen konkrete Informationen vor, wonach die betreffende Person über Vermögensgegenstände im Mitgliedstaat der ersuchten Partei verfügt;

b) die Durchführung dieser Verfahren im Mitgliedstaat der ersuchenden Partei würde unverhältnismäßige Schwierigkeiten aufwerfen.“

d) Folgender Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Dem Ersuchen um Beitreibung einer Forderung können weitere, im Mitgliedstaat der ersuchenden Partei ausgestellte Dokumente zu der Forderung beigelegt werden.“

B) Stellungnahme

Artikel 78 bestimmt, wie ein Träger in einem anderen Mitgliedstaat ersucht werden kann, eine Forderung eines Trägers beizutreiben. In der Praxis wird für die Durchführung eines Beitreibungersuchens das Strukturierte Elektronische Dokument (SED) R017 als Vordruck verwendet. Bisher wurde diesem SED R017 der nach den Rechtsvorschriften der ersuchenden Partei ausgestellte Vollstreckungstitel beigelegt. Die beabsichtigte Neuregelung von Artikel 78 Absatz 1 sieht nun einen einheitlichen Vollstreckungstitel vor. Diese Änderung ist zu begrüßen (siehe hierzu Stellungnahme zu Nr. 33 bezüglich Artikel 79).

Des Weiteren ist beabsichtigt, Absatz 2 Buchstabe b zu streichen. Absatz 2 befasst sich mit den Voraussetzungen, die zwingend vorliegen müssen, damit die ersuchende Partei überhaupt ein Beitreibungersuchen stellen kann. Absatz 2 Buchstabe b sah bisher vor, dass ein Beitreibungersuchen nur dann gestellt werden kann, wenn die ersuchende Partei bereits innerstaatliche Maßnahmen zur Beitreibung ergriffen hat, diese jedoch nicht zur vollständigen Befriedigung der Forderung geführt haben. Die beabsichtigte Neufassung des Absatzes 3 ersetzt Absatz 2 Buchstabe b und nennt nun explizit Ausnahmen, in denen ein Beitreibungersuchen gestellt werden kann, ohne dass die ersuchende Partei bereits innerstaatliche Maßnahmen zur Beitreibung ergriffen hat. Der GKV-Spitzenverband befürwortet diese Anpassung.

Auch ist beabsichtigt, einen neuen Absatz 6 einzufügen, der es ermöglicht dem Beitreibungersuchen weitere Dokumente die Forderung betreffend beizufügen. Dies ist zu befürworten. In der Praxis kann es beispielsweise sinnvoll sein, dem Beitreibungersuchen neben dem einheitlichen Vollstreckungstitel z. B. auch eine detaillierte Aufstellung des Forderungsbetrags beizufügen.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 2 (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 987/2009)

Nr. 33

Artikel 79

A) Beabsichtigte Neuregelung

Artikel 79 erhält folgende Fassung:

„Artikel 79

Vollstreckungstitel

(1) Der einheitliche Vollstreckungstitel für die Vollstreckung im Mitgliedstaat der ersuchten Partei, dessen Inhalt im Wesentlichen dem des ursprünglichen Vollstreckungstitels entspricht, ist die alleinige Grundlage für die im Mitgliedstaat der ersuchten Partei zu ergreifenden Beitreibungs- und Sicherungsmaßnahmen. Er muss im Mitgliedstaat der ersuchten Partei weder durch einen besonderen Akt anerkannt, noch ergänzt oder ersetzt werden.

(2) Der einheitliche Vollstreckungstitel enthält Folgendes:

- a) Namen, Anschrift und sonstige sachdienliche Angaben zur Identifizierung der betreffenden natürlichen oder juristischen Person bzw. des Dritten, in dessen Besitz sich ihre Vermögenswerte befinden;
- b) Name, Anschrift und sonstige sachdienliche Angaben bezüglich der für die Festsetzung der Forderung zuständigen Stelle sowie, falls hiervon abweichend, der Stelle, bei der weitere Auskünfte zu der Forderung oder zu den Möglichkeiten, die Zahlungsverpflichtung anzufechten, eingeholt werden können;
- c) Angaben zur Feststellung des im Mitgliedstaat der ersuchenden Partei ausgestellten Vollstreckungstitels;
- d) Beschreibung der Forderung, einschließlich Angaben zur Art der Forderung, des von der Forderung abgedeckten Zeitraums, sämtliche für die Beitreibung wichtigen Termine, den Betrag der Forderung, einschließlich der Hauptforderung, Zinsen, Geldbußen, Verwaltungsstrafen und aller anderen Gebühren und Kosten in den Währungen des Mitgliedstaats der ersuchenden und der ersuchten Partei;
- e) Datum, an dem die ersuchende Partei bzw. die ersuchte Partei den Vollstreckungstitel dem Empfänger zugestellt haben;
- f) Datum, ab dem und Zeitraum, in dem die Beitreibung nach dem Recht des Mitgliedstaats der ersuchenden Partei ausgeführt werden kann;
- g) alle sonstigen sachdienlichen Informationen.“

B) Stellungnahme

Der bisherige Artikel 79 regelte die Annahme und Anerkennung des dem Beitreibungersuchen beigefügten Vollstreckungstitels, welcher nach den nationalen Rechtsvorschriften der ersuchenden Partei ausgestellt wurde, im ersuchten Mitgliedstaat.

Die beabsichtigte Neuregelung sieht einen einheitlichen Vollstreckungstitel vor, wie er bereits in der RL 2010/24/EU normiert ist.

Der GKV-Spitzenverband begrüßt diese beabsichtigte Neuregelung. Ein einheitlicher Vollstreckungstitel trägt dazu bei, das Beitreibungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten weiter zu optimieren und hilft künftig, Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Vorschriften vorzubeugen. Zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch eine mögliche gesonderte Anerkennung des Vollstreckungstitels, wie sie bisher in Absatz 2 vorgesehen war, entfällt, was wiederum ein geringeres Verwaltungsaufkommen zur Folge hat und somit zu einer effektiveren Durchführung der Beitreibungsverfahren führt.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 2 (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 987/2009)

Nr. 34

Artikel 80

A) Beabsichtigte Neuregelung

Artikel 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Vorbehaltlich des Artikels 85 Absatz 1a überweist die ersuchte Partei den gesamten von ihr beigetriebenen Betrag der Forderung an die ersuchende Partei.“

b) Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Beitreibungsersuchens berechnet die ersuchte Partei Verzugszinsen gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Mitgliedstaats der ersuchten Partei.“

B) Stellungnahme

Artikel 80 normiert die Zahlungsmodalitäten und -fristen. Die beabsichtigte Anpassung entspricht der Neuregelung in Bezug auf den einheitlichen Vollstreckungstitel gemäß Artikel 79 und berücksichtigt die Ergänzung in Artikel 85 in Bezug auf die entstandenen Beitreibungskosten. Gegen die beabsichtigte Änderung bestehen keine Einwände.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 2 (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 987/2009)

Nr. 35

Artikel 81

A) Beabsichtigte Neuregelung

Artikel 81 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Werden im Verlauf der Beitreibung die Forderung, der ursprüngliche Vollstreckungstitel für die Vollstreckung im Mitgliedstaat der ersuchenden Partei, der einheitliche Vollstreckungstitel für die Vollstreckung im Mitgliedstaat der ersuchten Partei oder die Gültigkeit einer Zustellung durch eine Behörde im Mitgliedstaat der ersuchenden Partei von einer betroffenen Partei angefochten, so wird der Rechtsbehelf von dieser bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der ersuchenden Partei nach dem in diesem Mitgliedstaat geltenden Recht eingelegt. Über die Einleitung dieses Verfahrens hat die ersuchende Partei der ersuchten Partei unverzüglich Mitteilung zu machen. Ferner kann die betroffene Partei die ersuchte Partei über die Einleitung dieses Verfahrens informieren.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Betrifft die Anfechtung die Vollstreckungsmaßnahmen im Mitgliedstaat der ersuchten Partei oder die Gültigkeit der Zustellung durch eine Behörde der ersuchten Partei, so ist sie nach den dort geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften bei der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats einzulegen.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die ersuchende Partei teilt der ersuchten Partei unverzüglich jede nachfolgende Änderung oder Rücknahme ihres Beitreibungsersuchens unter Angabe der Gründe für die Änderung oder Rücknahme mit.“

d) Der nachstehende Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Geht die Änderung des Ersuchens auf eine Entscheidung der zuständigen Behörde gemäß Artikel 81 Absatz 1 zurück, so teilt die ersuchende Partei diese Entscheidung mit und übermittelt gleichzeitig eine geänderte Fassung des einheitlichen Vollstreckungstitels für die Vollstreckung im Mitgliedstaat der ersuchten Partei. Die ersuchte Partei ergreift dann weitere Beitreibungsmaßnahmen auf der Grundlage des geänderten Vollstreckungstitels.

Beitreibungs- oder Sicherungsmaßnahmen, die bereits auf der Grundlage des ursprünglichen einheitlichen Vollstreckungstitels für die Vollstreckung im Mitgliedstaat der ersuchten Partei ergriffen wurden, können aufgrund des geänderten Vollstreckungstitels fortgeführt werden,

sofern die Änderung des Ersuchens nicht darauf zurückzuführen ist, dass der ursprüngliche Vollstreckungstitel für die Vollstreckung im Mitgliedstaat der ersuchenden Partei oder der ursprüngliche einheitliche Vollstreckungstitel für die Vollstreckung im Mitgliedstaat der ersuchten Partei ungültig ist. Artikel 79 und 81 gelten für die neue Fassung des Vollstreckungstitels.“

B) Stellungnahme

Die Möglichkeiten einer Anfechtung der Forderung oder des Vollstreckungstitels bzw. die Anfechtung der Vollstreckungsmaßnahmen ist durch Artikel 81 normiert.

Die beabsichtigte Anpassung des Absatzes 1 wird durch die Einführung des einheitlichen Vollstreckungstitels nach Artikel 79 erforderlich und ist daher zu befürworten.

Die beabsichtigte Änderung zu Absatz 3 erweitert die Anwendung der Anfechtung auch auf die Gültigkeit der Zustellung. Dies wird als unkritisch bewertet.

Auch die Neuregelung des Absatzes 4 und die Neuschaffung des Absatzes 5 werden seitens des GKV-Spitzenverbandes als unkritisch angesehen.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 2 (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 987/2009)

Nr. 36

Artikel 82 Absatz 1

A) Beabsichtigte Neuregelung

Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die in den Artikeln 76 bis 81 der Durchführungsverordnung vorgesehene Unterstützung zu gewähren, wenn sich das erste Ersuchen nach den Artikeln 76 bis 78 der Durchführungsverordnung auf Forderungen bezieht, die – gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem sie im Mitgliedstaat der ersuchenden Partei fällig wurden, – zum Datum des ursprünglichen Unterstützungsersuchens älter als fünf Jahre waren. Im Falle der Anfechtung der Forderung oder des ursprünglichen Vollstreckungstitels für die Vollstreckung im Mitgliedstaat der ersuchenden Partei läuft die Fünfjahresfrist ab dem Zeitpunkt, zu dem festgestellt wird, dass eine Anfechtung der Forderung oder des Vollstreckungstitels nicht mehr möglich ist.

Gewähren die Behörden des ersuchenden Mitgliedstaats einen Zahlungsaufschub oder einen Aufschub des Ratenzahlungsplans, so läuft die Fünfjahresfrist ab dem Zeitpunkt des Endes der gesamten Zahlungsfrist.

In diesen Fällen ist die ersuchte Partei allerdings nicht verpflichtet, Unterstützung bei Forderungen zu gewähren, die – gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die Forderung im Mitgliedstaat der ersuchenden Partei fällig wurde, – älter als zehn Jahre sind.“

B) Stellungnahme

In Artikel 82 werden die Grenzen der Unterstützung durch die ersuchte Partei normiert. Absatz 1 konkretisiert, in welchen Fällen die ersuchte Partei nicht verpflichtet ist, die vorgesehene Unterstützung bei der Durchführung des Beitreibungersuchens zu gewähren. Die beabsichtigte Neuregelung des Absatzes 1 Buchstabe b erweitert die Regelung auch in Bezug auf einen möglichen Zahlungsaufschub. Gegen diese Anpassung bestehen grundsätzlich keine Einwände, jedoch sollte der Änderungsvorschlag zur besseren Lesbar- und Verständlichkeit sprachlich angepasst werden.

C) Änderungsvorschlag

Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die in den Artikeln 76 bis 81 der Durchführungsverordnung vorgesehene Unterstützung zu gewähren, wenn sich das erste Ersuchen nach den Artikeln 76 bis 78 der Durchführungs-

Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 02.05.2017
zum Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der
Verordnung (EG) Nr. 987/2009
Seite 89 von 107

verordnung auf Forderungen bezieht, die zum Datum des ursprünglichen Unterstützungser-
suchens älter als fünf Jahre waren. **Die fünf Jahre beginnen ab dem Zeitpunkt, zu dem die
Forderungen im Mitgliedstaat der ersuchenden Partei fällig wurden.** Im Falle der Anfechtung
der Forderung...

Artikel 2 (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 987/2009)

Nr. 37

Artikel 84

A) Beabsichtigte Neuregelung

Artikel 84 erhält folgende Fassung:

„Artikel 84

Sicherungsmaßnahmen

(1) Auf Ersuchen der ersuchenden Partei trifft die ersuchte Partei nach Maßgabe ihres nationalen Rechts sowie im Einklang mit ihrer Verwaltungspraxis Sicherungsmaßnahmen, um die Beitreibung sicherzustellen, wenn eine Forderung oder der Vollstreckungstitel für die Vollstreckung im Mitgliedstaat der ersuchenden Partei zum Zeitpunkt der Stellung des Ersuchens angefochten wird, oder wenn für die Forderung im Mitgliedstaat der ersuchenden Partei noch kein Vollstreckungstitel erlassen wurde, falls die Sicherungsmaßnahmen nach dem nationalen Recht und der Verwaltungspraxis des Mitgliedstaats der ersuchenden Partei in einer vergleichbaren Situation auch möglich sind. Das Dokument, das im Mitgliedstaat der ersuchenden Partei Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Forderung ermöglicht, für die um die Amtshilfe ersucht wird, ist gegebenenfalls dem Ersuchen um Sicherungsmaßnahmen im Mitgliedstaat der ersuchten Partei beizufügen. Dieses Dokument muss im Mitgliedstaat der ersuchten Partei durch einen besonderen Akt weder anerkannt noch ergänzt oder ersetzt werden.

(2) Dem Ersuchen um Sicherungsmaßnahmen können weitere im Mitgliedstaat der ersuchenden Partei zu der Forderung ausgestellte Dokumente beigefügt werden.

(3) Für die Durchführung des Absatzes 1 gelten die Bestimmungen und Verfahren der Artikel 78, 79, 81 und 82 der Durchführungsverordnung entsprechend.“

B) Stellungnahme

Artikel 84 trifft die Regelungen zu den Sicherungsmaßnahmen. Dies sind Maßnahmen, die den Gläubiger davor schützen sollen, dass der Schuldner vor dem Erlass der endgültigen Entscheidung z. B. seine Zahlungsunfähigkeit betreibt oder sein Vermögen an einen anderen Ort schafft. Bisher lautete die Überschrift dieses Artikels „Vorsorgemaßnahmen“. Die beabsichtigte Änderung in „Sicherungsmaßnahmen“ entspricht dem üblichen Sprachgebrauch in diesem Sachzusammenhang. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 02.05.2017
zum Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der
Verordnung (EG) Nr. 987/2009
Seite 91 von 107

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 2 (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 987/2009)

Nr. 38

Artikel 85

A) Beabsichtigte Neuregelung

In Artikel 85 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Können die Kosten im Zusammenhang mit der Beitreibung beim Schuldner nicht zusätzlich zum Forderungsbetrag eingezogen werden, so werden sie entweder von dem Betrag, der eingezogen werden konnte, einbehalten, oder, falls dies nicht möglich ist, von der ersuchenden Partei erstattet. Die ersuchende und die ersuchte Partei können im Einzelfall spezielle Erstattungsmodalitäten oder den Verzicht auf die Erstattung der betreffenden Kosten vereinbaren.“

B) Stellungnahme

Absatz 1a regelt die Erstattung der Kosten, die im Zusammenhang mit der Beitreibung entstehen können, wie z. B. durch die Beauftragung eines Gerichtsvollziehers. Die beabsichtigte Neuregelung setzt die Bestimmung der Nr. 4 des Beschlusses R1 der Verwaltungskommission⁶ um und führt somit zu mehr Rechtssicherheit. Die Änderung wird vom GKV-Spitzenverband befürwortet.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

⁶ Beschluss Nr. R1 vom 20. Juni 2013 über die Auslegung des Artikels 85 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009,

Artikel 2 (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 987/2009)

Nr. 40

Artikel 87

A) Beabsichtigte Neuregelung

Artikel 87 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird der Verweis auf „Artikel 34“ gestrichen und durch „Artikel 1 Buchstabe vb“ ersetzt.

b) Am Ende von Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn jedoch der Träger, der mit der Durchführung der Kontrolle beauftragt wurde, die Ergebnisse auch für die Gewährung von Leistungen an die betreffende Person nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften verwendet, macht er die im vorstehenden Satz genannten Kosten nicht geltend.“

B) Stellungnahme

Aus den Erläuterungen zu den Änderungen (vgl. COM(2016) 815 final, S. 4) könnte der Schluss gezogen werden, dass sich diese Änderung auf Leistungen bei Krankheit bezieht. Es ist jedoch zu beachten, dass Artikel 87 VO (EG) Nr. 987/2009 insbesondere auch für den Bereich der Leistungen bei Invalidität eine große Rolle spielt. Dort ist die geplante Regelung auch durchaus zu begrüßen, denn der mit der Untersuchung beauftragte Träger darf die Kosten der Untersuchung dann nicht mehr in Rechnung stellen, wenn er die Ergebnisse auch für Leistungen bei Invalidität nutzen kann, die er selbst zu erbringen hat.

Im Bereich der Leistungen bei Krankheit gibt es solche Situationen jedoch nicht. Ausgenommen ist eine Situation, für die die beabsichtigte Regelung jedoch nicht die richtige Lösung bietet: Ein Bezieher einer Rente aus Mitgliedstaat A wohnt in Mitgliedstaat B. Er beantragt Geldleistungen bei Pflegebedürftigkeit im Mitgliedstaat A und Sachleistungen bei Pflegebedürftigkeit im Mitgliedstaat B. Die Sachleistungen im Mitgliedstaat B werden nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats erbracht, jedoch gehen die Kosten zu Lasten des Mitgliedstaats A. Es wäre daher ungerechtfertigt, wenn Mitgliedstaat B mit Kosten für Kontrolluntersuchungen belastet bliebe.

Als Lösung wird vorgeschlagen, die neue Formulierung auf die tatsächlich beabsichtigte Änderung im Bereich der Leistungen bei Invalidität, d. h. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu beschränken.

C) Änderungsvorschlag

Die Einfügung Am Ende von Absatz 6 wird wie folgt angepasst:

„Wenn jedoch der Träger, der mit der Durchführung der Kontrolle beauftragt wurde, die Ergebnisse auch für die Gewährung von Leistungen **bei Invalidität** an die betreffende Person nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften verwendet, macht er die im vorstehenden Satz genannten Kosten nicht geltend.“

Artikel 2 (Änderung der Verordnung (EG) Nr. 987/2009)

Nr. 43

Artikel 93

A) Beabsichtigte Neuregelung

In Artikel 93 wird „Artikel 87“ durch „Artikel 87 bis 87b“ ersetzt.

B) Stellungnahme

Die Ergänzung bewirkt, dass die in der VO (EG) Nr. 883/2004 getroffene Übergangsregelung auch im Rahmen der Durchführungsverordnung Anwendung findet.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 3

Inkrafttreten

A) Beabsichtigte Neuregelung

Diese Verordnung tritt am ersten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

B) Stellungnahme

Nach Artikel 297 AEUV werden Gesetzgebungsakte der EU im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie treten zu dem durch sie festgelegten Zeitpunkt oder anderenfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Im Hinblick darauf, dass bei der Anwendung der VO (EG) Nr. 883/2004 und der VO (EG) Nr. 987/2009 verschiedenste Akteure, wie Träger der sozialen Sicherheit, Versicherte und Unternehmen, betroffen sind und es sich wegen des grenzüberschreitenden Aspekts jeweils um komplexe Sachverhalte handelt, wird ein Inkrafttreten am zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung befürwortet. Dies ermöglicht es, die betroffenen Adressaten zeitgerecht über die eintretenden Änderungen zu informieren.

C) Änderungsvorschlag

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

III. Ergänzender Änderungsbedarf

Artikel 11 VO (EG) Nr. 883/2004

A) Bisherige Regelung

Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c hat bisher folgende Fassung:

Vorbehaltlich der Artikel 12 bis 16 gilt Folgendes:

c) eine Person, die nach den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats Leistungen bei Arbeitslosigkeit gemäß Artikel 65 erhält, unterliegt den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats;

B) Stellungnahme

Mit Artikel 1 Nr. 22 des Vorschlages der EU-Kommission wird Artikel 65 VO (EG) Nr. 883/2004 über die Gewährung von Arbeitslosenleistungen an Grenzgänger und andere grenzüberschreitend erwerbstätige Personen, die in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat gewohnt haben, angepasst. Nach dem neuen Wortlaut wird es einer arbeitslosen Person in bestimmten Fallkonstellationen ermöglicht, Leistungen bei Arbeitslosigkeit entweder im zuständigen Staat (hier ist der Staat der vormaligen Erwerbstätigkeit gemeint) oder im Wohnstaat zu beziehen. Bisher unterlag eine Person in solchen Fällen immer den Rechtsvorschriften des Wohnstaates. Nunmehr kann die Person auch den Rechtsvorschriften des Staates unterliegen, in dem zuletzt eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde.

Durch die Anpassung des Artikels 65 erfolgt eine indirekte Erweiterung des Artikels 11 Absatz 3 Buchstabe c, die bisher nicht abgebildet wurde. Artikel 11 enthält einen Katalog von Regelungen, die für den Sachverhalt mit Berührung zu mehreren Mitgliedstaaten die anwendbare Sozialrechtsordnung bezeichnen, d.h. auch die Rechtsvorschriften zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Nach dem bisherigen Wortlaut des Artikels 11 Absatz 3 Buchstabe c ist es unklar, welchen Rechtsvorschriften eine Person unterliegen wird, die Leistungen bei Arbeitslosigkeit gemäß Artikel 65 nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates der letzten Erwerbstätigkeit erhält. Es muss eindeutig geregelt werden, ob der ehemalige Grenzgänger auch unter Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c fallen kann.

Ebenso sollten die Begriffe „erhält“ und „zahlt“ spezifiziert werden – vgl. Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c VO (EG) Nr. 883/2004 bzw. Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a (neu). Sind von den Zuständigkeitsregelungen auch Personen erfasst, die sich arbeitslos gemeldet haben und bei-

spielsweise aufgrund einer Sperrzeit keine Leistungen bekommen? Sollte in diesem Zusammenhang immer nur von tatsächlich bezogenen Leistungen ausgegangen werden, wären die arbeitslosen Personen, die für die erste Zeit eine Sperrfrist erhalten, für die Dauer dieser Sperrfrist in einem anderen Staat zu versichern als beim Bezug der Leistung bei Arbeitslosigkeit.

C) Änderungsvorschlag

Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

„c) eine Person, die nach den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats **oder Staates der letzten Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit** Leistungen bei Arbeitslosigkeit gemäß Artikel 65 erhält, unterliegt den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats;“

Artikel 66, Absatz 2 VO (EG) Nr. 987/2009

A) Bisherige Regelung

Artikel 66, Absatz 2 hat bisher folgende Fassung:

Erstattungen zwischen den Trägern der Mitgliedstaaten nach den Artikeln 35 und 41 der Grundverordnung werden über die Verbindungsstelle abgewickelt. Erstattungen nach den Artikeln 35 und 41 der Grundverordnung können jeweils über eine gesonderte Verbindungsstelle abgewickelt werden.

B) Stellungnahme

Trotz der seit 01.05.2010 erstmals eingeführten Zahlungsfristen und Verzugszinsen gab der Ausgleich der Forderungen durch andere EU-Staaten in den letzten Jahren auch aufgrund der letzten Finanzkrise zum Teil Anlass zur Sorge.

Um das Vertrauen in den Austausch zu erhalten und der von den Systemen der sozialen Sicherheit geforderten Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu genügen, sollte deshalb die Möglichkeit der Verrechnung eingeführt werden. Der Zahlungsverkehr wird verringert, da nur die übersteigenden Beträge grenzüberschreitend ausgeglichen würden. Mit den innerstaatlich verbleibenden Beträgen können dann die forderungsberechtigten inländischen Träger über die Verbindungsstelle schneller die verauslagten Kosten erstattet bekommen.

C) Änderungsvorschlag

Artikel 66, Absatz 2 der VO (EG) Nr. 987/2009 wird wie folgt gefasst:

„Erstattungen zwischen den Trägern der Mitgliedstaaten nach den Artikeln 35 und 41 der Grundverordnung werden über die Verbindungsstelle abgewickelt. **Gegenseitige Forderungen werden von den Verbindungsstellen verrechnet. Die Verwaltungskommission trifft hierzu praktische Durchführungsmaßnahmen.** Erstattungen nach den Artikeln 35 und 41 der Grundverordnung können jeweils über eine gesonderte Verbindungsstelle abgewickelt werden.“

Artikel 67 VO (EG) Nr. 987/2009

A) Bisherige Regelung

Artikel 67 Absätze 1, 3, 5 und 7 haben bisher folgende Fassung:

(1) Forderungen auf der Grundlage von tatsächlichen Aufwendungen werden bei der Verbindungsstelle des leistungspflichtigen Mitgliedstaats binnen zwölf Monaten nach Ablauf des Kalenderhalbjahres eingereicht, in dem die Forderungen in die Rechnungsführung des forderungsberechtigten Trägers aufgenommen wurden.

(3) In dem in Artikel 6 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung genannten Fall beginnt die Frist nach den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels erst mit dem Zeitpunkt der Ermittlung des zuständigen Trägers zu laufen.

(5) Die Forderungen werden binnen 18 Monaten nach Ablauf des Monats, in dem sie bei der Verbindungsstelle des leistungspflichtigen Mitgliedstaats eingereicht wurden, an die in Artikel 66 der Durchführungsverordnung genannte Verbindungsstelle des forderungsberechtigten Mitgliedstaates gezahlt. Dies gilt nicht für Forderungen, die innerhalb dieses Zeitraums aus einem berechtigten Grund vom leistungspflichtigen Träger zurückgewiesen wurden.

(7) Der Rechnungsausschuss erleichtert den Abschluss der Rechnungsführung in Fällen, in denen eine Einigung nicht innerhalb des in Absatz 6 genannten Zeitraums erzielt werden kann, und nimmt auf begründeten Antrag einer der Parteien innerhalb von sechs Monaten, gerechnet ab dem Monat, indem er mit der Angelegenheit befasst worden ist, zu Beanstandungen Stellung.

B) Stellungnahme

Zu Absatz 1:

Die sogenannten Sendungen (Global Claims) enthalten derzeit nicht selten mehrere 10.000 Einzelrechnungen. Ursache hierfür ist der Umstand, dass häufig nur zweimal jährlich eine Einreichung erfolgt. Dies kann zu Bearbeitungs- und damit auch zu Zahlungsverzögerungen führen. Zur Beschleunigung und Verstetigung des Abrechnungsprozesses sollten die Verbindungsstellen die Mengen besser verteilen. Hierfür scheint eine monatliche Taktung geeignet zu sein. Ist das Abrechnungsvolumen zwischen zwei Mitgliedstaaten jedoch nicht sehr hoch, sind längere Zeiträume sachgerecht.

Zu Absatz 3:

Unter Berücksichtigung der für Artikel 73 VO (EG) Nr. 987/2009 (siehe Nr. 28) vorgesehenen Regelung (Rückforderungen nicht geschuldet erbrachter oder gezahlter Leistungen) sollten

die Bestimmungen über die Fristen für die Einreichung von Forderungen zwischen den Trägern in Artikel 67 Absatz 3 VO (EG) Nr. 987/2009 entsprechend angepasst werden.

Zu Absatz 5:

Für die Begleichung bzw. Bezahlung von Kostenrechnungen sieht Artikel 67 Absatz 5 VO (EG) Nr. 987/2009 eine Frist von 18 Monaten vor. Die für die praktische Umsetzung sehr relevante Frist von 12 Monaten zur Reaktion des forderungsberechtigten Trägers auf eine Beanstandung durch den erstattungspflichtigen Träger resultiert dagegen bisher aus Artikel 12 Absatz 2 des Beschlusses Nr. S9 der Verwaltungskommission⁷. Diese Frist sollte ebenfalls in die Durchführungsverordnung aufgenommen werden. Dabei sollte auch klargestellt werden, dass es auf den tatsächlichen Eingang der Reaktion innerhalb der Frist ankommt und nicht auf den Versand. Hierfür ist Artikel 67 Absatz 5 Satz 3 VO (EG) Nr. 987/2009 anzupassen. Außerdem wird ein weiterer Satz ergänzt.

Zu Absatz 7

Absatz 7 sieht vor, dass der Rechnungsausschuss den Abschluss der Rechnungsführung in Fällen erleichtert, in denen die Parteien keine Einigung innerhalb von 36 Monaten erzielen konnten. Die Einschaltung des beim Rechnungsausschuss angesiedelten Vermittlungsausschusses soll zur zeitnahen Klärung von Forderungen beitragen. Nach der Vorschrift hat der Vermittlungsausschuss innerhalb von sechs Monaten, gerechnet ab dem Monat, in dem er mit der Angelegenheit befasst worden ist, Stellung zu nehmen. Diese Frist hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen. Sie sollte auf neun Monate verlängert werden. Des Weiteren sieht die bisherige Regelung in Artikel 67 Absatz 7 keine Frist für die Vorlage von Sachverhalten vor. Eine solche Frist hat es in Bezug auf Forderungen, die unter den Anwendungsbereich der VO (EWG) Nr. 1408/71 und VO Nr. (EWG) 574/72 fallen, im Rahmen des Beschlusses Nr. S10 gegeben und sich bewährt. Die dort genannte Frist von sechs Monaten hat sich in der Praxis allerdings als zu kurz erwiesen. Eine Frist von neun Monaten wird als sachgerecht erachtet.

C) Änderungsvorschlag

Artikel 67 Absatz 1 VO (EG) Nr. 987/09 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die Einreichung erfolgt in der Regel monatlich; spätestens jedoch halbjährlich.“

⁷ Beschluss Nr. S9 vom 20. Juni 2013 über Erstattungsverfahren zur Durchführung der Artikel 35 und 41 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004, ABl. C 279/8.

Artikel 67 Absatz 3 VO (EG) Nr. 987/09 erhält folgende Fassung:

„Die Frist nach den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels beginnt erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der forderungsberechtigte Träger Kenntnis über den zahlungspflichtigen Träger erlangt. Forderungen können längstens für fünf Kalenderjahre zurückliegende Leistungszeiträume geltend gemacht werden. Maßgebend ist die Einreichung bei der Verbindungsstelle des zahlungspflichtigen Mitgliedstaats.“

Artikel 67 Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht für Forderungen, **für** die innerhalb dieses Zeitraums aus einem berechtigten Grund **bei der Verbindungsstelle des forderungsberechtigten Trägers eine Beanstandung eingegangen ist.**“

In Artikel 67 Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Reaktion auf die Beanstandung muss der Verbindungsstelle des zahlungspflichtigen Mitgliedsstaats spätestens 12 Monate nach Ablauf des Monats vorliegen, in dem die Beanstandung bei der Verbindungsstelle des forderungsberechtigten Trägers eingegangen ist; andernfalls gilt die Beanstandung als akzeptiert.“

Artikel 67 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

„Der Rechnungsausschuss erleichtert den Abschluss der Rechnungsführung in Fällen, in denen eine Einigung nicht innerhalb des in Absatz 6 genannten Zeitraums erzielt werden kann, und nimmt auf begründeten Antrag einer der Parteien innerhalb von **neun** Monaten, gerechnet ab dem Monat, in dem er mit der Angelegenheit befasst worden ist, zu Beanstandungen Stellung.“

In Artikel 67 Absatz 7 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Antrag muss dem Rechnungsausschuss spätestens neun Monate nach Ablauf des in Absatz 6 aufgeführten Zeitraums vorliegen.“

Artikel 68 Absatz 2 VO (EG) 987/2009

A) Derzeitige Regelung

Die Zinsen werden zu dem Referenzzinssatz berechnet, den die Europäische Zentralbank bei ihren Hauptrefinanzierungsgeschäften zugrunde legt. Maßgeblich ist der Referenzzinssatz, der am ersten Tag des Monats gilt, in dem die Zahlung fällig ist.

B) Stellungnahme

In den letzten Jahren gab der Ausgleich der deutschen Forderungen durch andere EG-Staaten auch aufgrund der letzten Finanzkrise zum Teil Anlass zur Sorge.

Obwohl die aushelfenden Träger die Kosten verauslagt haben, werden viele Forderungen (aktuell ca. 14 % der in Rechnung gestellten Beträge) verspätet oder, wenn überhaupt, sehr lange nach Ablauf der Zahlungsfrist vom leistungspflichtigen Träger bezahlt. Ein derartiger Zahlungsverzug wirkt sich negativ auf die Liquidität der aushelfenden Träger aus und erschwert deren Finanzbuchhaltung. Er beeinträchtigt die deutschen gesetzlichen Krankenkassen umso mehr, als sie aufgrund des Zahlungsverzugs keine Fremdfinanzierung in Anspruch nehmen können.

Eine juristische Durchsetzung von Forderungen bei Zahlungsverzug sehen die Grund- und Durchführungsverordnung explizit nicht vor. Vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Trägern ist selbstverständlich. Gleichwohl ist es erforderlich, ergänzende Bestimmungen festzulegen, um von der Überschreitung der Zahlungsfristen im Erstattungsverfahren zwischen den Trägern abzuschrecken.

Deshalb ist eine höhere Verzinsung für Zahlungsverzug vorzusehen. Analog zur Richtlinie 2011/7/EU über die Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr sollte der zu zahlende Verzugszins acht Prozentpunkte über dem Bezugzinssatz der Europäischen Zentralbank liegen.

C) Änderungsvorschlag

Artikel 68 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zinsen werden zu dem Referenzzinssatz **berechnet**, den die Europäische Zentralbank bei ihren Hauptrefinanzierungsgeschäften zugrunde legt, **zuzüglich 8 Prozentpunkte berechnet**. Maßgeblich ist der Referenzzinssatz, der am ersten Tag des Monats gilt, in dem die Zahlung fällig ist.“

Artikel 75 Absatz 1 VO (EG) Nr. 987/2009

A) Bisherige Regelung

Artikel 75 Absatz 1 hat bisher folgende Fassung:

In diesem Abschnitt bezeichnet der Ausdruck

- „Forderung“ alle Forderungen im Zusammenhang mit nicht geschuldet geleisteten Beiträgen oder gezahlten Leistungen, einschließlich Zinsen, Geldbußen, Verwaltungsstrafen und alle anderen Gebühren und Kosten, die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, der die Forderung geltend macht, mit der Forderung verbunden sind.
- [...]

B) Stellungnahme

Die Definition des Begriffes „Forderung“ in Artikel 75 Absatz 1 sollte an die englische Sprachfassung angepasst werden.

C) Änderungsvorschlag

Sprachlicher Anpassungsvorschlag zu Artikel 75 Absatz 1:

Artikel 75 Absatz 1 enthält folgende Fassung:

„(1) In diesem Abschnitt bezeichnet der Ausdruck

- „Forderung“ alle Forderungen im Zusammenhang **mit Beiträgen oder zu Unrecht gezahlten oder erbrachten Leistungen**, einschließlich Zinsen, Geldbußen, Verwaltungsstrafen und alle anderen Gebühren und Kosten, die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, der die Forderung geltend macht, mit der Forderung verbunden sind;
- [...]“

Artikel 86 Absatz 3 VO (EG) Nr. 987/2009

A) Bisherige Regelung

Artikel 86 Absatz 1 hat bisher folgende Fassung:

Spätestens bis zum vierten vollen Kalenderjahr nach dem Inkrafttreten der Durchführungsverordnung legt die Verwaltungskommission einen vergleichenden Bericht über die in Artikel 67 Absätze 2, 5 und 6 der Durchführungsverordnung genannten Fristen vor.

Auf der Grundlage dieses Berichts kann die Kommission gegebenenfalls Vorschläge zur Überprüfung dieser Fristen mit dem Ziel vorlegen, diese Fristen wesentlich zu verkürzen.

B) Stellungnahme

Artikel 86 Absatz 1 VO (EG) Nr. 987/2009 enthält bereits eine Überprüfungsklausel, aufgrund derer die Verwaltungskommission im Jahr 2015 einen vergleichenden Bericht über die in Artikel 67 Absätze 2, 5 und 6 der Durchführungsverordnung genannten Fristen vorzulegen hat. Auch aufgrund der Tatsache, dass zum damaligen Zeitpunkt das System für den grenzüberschreitenden elektronischen Datenaustausch nicht zur Verfügung stand, wurden aufgrund des Berichts keine Änderungen vorgenommen. Es erscheint sinnvoll, diese Vorschrift dahingehend anzupassen, dass zwei Jahre nach Ablauf des Übergangszeitraums nach Artikel 95 VO (EG) Nr. 987/2009 erneut eine Überprüfung vorzunehmen ist. In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, ab welchem Zeitpunkt die Mitgliedstaaten, die noch nach Pauschalbeträgen abrechnen, eine Umstellung auf die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand vornehmen können.

Die übrigen Absätze dieses Artikels können gestrichen werden, da die darin geregelten Überprüfungen stattgefunden haben.

C) Änderungsvorschlag

Artikel 86 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Spätestens zwei Jahre nach Ablauf der in Artikel 95 genannten Übergangsfrist legt die Verwaltungskommission einen vergleichenden Bericht über die in Artikel 67 Absätze 2, 5 und 6 der Durchführungsverordnung genannten Fristen vor. Der Bericht umfasst außerdem die Prüfung, ab welchem Zeitpunkt die in Titel IV, Kapitel 1 Abschnitt 2 enthaltene Möglichkeit der Abrechnung auf der Basis von Pauschalbeträgen gestrichen werden kann.“

Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 02.05.2017
zum Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der
Verordnung (EG) Nr. 987/2009
Seite 106 von 107

Auf der Grundlage dieses Berichts kann die Kommission gegebenenfalls Vorschläge zur Verkürzung dieser Fristen sowie eines Termins zur Streichung des Titels IV, Kapitel 1, Abschnitt 2 vorlegen.“

Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

Artikel 94a VO (EG) Nr. 987/2009

A) Sachverhalt

Artikel 2 Nr. 25 des Vorschlages der EU-Kommission sieht vor, dass in Artikel 64 Absatz 1 zur Berechnung der monatlichen Pauschalbeträge drei verschiedene Altersklassen für Personen ab 65 Jahren eingeführt werden.

B) Stellungnahme

Die neuen Altersklassen bei der Berechnung der Pauschalbeträge sollten einheitlich ab einem bestimmten Leistungsjahr verwendet werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Mitgliedstaaten, die nach Pauschalbeträgen abrechnen, ggf. Änderungen bei der Datenerhebung bzw. der Berechnung vornehmen müssen. Daher ist eine Übergangsregelung zu schaffen (Artikel 94a VO (EG) Nr. 987/2009). Davon ausgehend, dass die Änderungsverordnung im Laufe des Jahres 2018 in Kraft tritt, erscheint es gerechtfertigt, für die Leistungsjahre bis 2018 einschließlich, noch die bisherigen Altersklassen zu verwenden.

C) Änderungsvorschlag

Nach Artikel 94 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 94a

Abweichend von Artikel 64 Absatz 1 VO (EG) Nr. 987/2009 erfolgt für die Leistungsjahre bis 2018 einschließlich die Berechnung der monatlichen Pauschalbeträge für folgende Altersklassen:

- i = 1: Personen unter 20 Jahren,
- i = 2: Personen von 20 bis 64 Jahren,
- i = 3: Personen ab 65 Jahren“